

Ratgeber zur Risikoprüfung von Fischereilieferketten

und Vermeidung von Produkten aus illegaler,
nicht gemeldeter und unregulierter (IUU-)Fischerei





Die Environmental Justice Foundation (EJF) ist eine internationale Non-Profit-Organisation zum Schutz von Umwelt und Menschenrechten. Die EJF ist in Deutschland als gGmbH eingetragen.

Environmental Justice Foundation

Osterstraße 58
20259 Hamburg
www.ejfoundation.org



Der Waren-Verein der Hamburger Börse

ist der im Jahr 1900 gegründete Bundesverband des Groß- und Außenhandels von verschiedensten Lebensmitteln. Seine Mitglieder handeln unter anderem Fisch-Konserven und Fisch-Tiefkühlprodukte.

Waren-Verein der Hamburger Börse e. V.

Große Bäckerstraße 4
20095 Hamburg
www.waren-verein.de



Die Umweltstiftung WWF Deutschland ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts zum Schutz der Natur und Umwelt. Die Stiftung führt den Namen „WWF Deutschland“ und ist als gemeinnützig anerkannt.

WWF Deutschland

Reinhardtstr. 18
10117 Berlin
www.wwf.de

Dieser Ratgeber basiert auf der Publikation *An Advisory Note for the UK Supply Chain on How to Avoid Illegal, Unreported and Unregulated (IUU) fishery products* aus dem Jahr 2015, erstellt vom British Retail Consortium (BRC), der Environmental Justice Foundation (EJF) und WWF-UK. Im Jahr 2016 wurde der Ratgeber für den französischen Markt durch Carrefour, EJF, SeaWeb Europe und WWF France aufbereitet, angepasst und veröffentlicht.

ISBN: 978-3-00-062022-5

Fotonachweis Deckblatt:
@ Environmental Justice Foundation (EJF)

„Die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) ist eine der größten Gefahren für die nachhaltige Bewirtschaftung der lebenden aquatischen Ressourcen; sie untergräbt die Grundlage der gemeinsamen Fischereipolitik und die internationalen Bemühungen um einen verantwortungsbewussteren Umgang mit den Weltmeeren.“

– Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
<i>Inhalt</i>	4
<i>Ziel und Umfang des Ratgebers</i>	4
Teil I: Organisation und Zuständigkeiten der Bewirtschaftung im Fischereisektor	6
1.1 <i>Die komplexe Gliederung der Meeresgebiete</i>	6
1.1.1 <i>Geltungsbereiche und Fischereigeiete</i>	6
1.1.2 <i>Küstenstaaten</i>	7
1.1.3 <i>Hohe See</i>	7
1.2 <i>Bestandsbewirtschaftung in der Fischerei</i>	8
1.2.1 <i>Regionale Fischerei-Management-Organisationen</i>	10
1.2.2 <i>Der Flaggenstaat</i>	12
1.2.3 <i>Identifizierung von Fangschiffen</i>	13
1.2.4 <i>Registrierung von Schiffen und Billigflaggen</i>	14
1.3 <i>Übersicht über die Zuständigkeiten und Pflichten</i>	15
1.3.1 <i>Verantwortlichkeiten in der internationalen Fischerei</i>	15
1.3.2 <i>Übereinkommen und internationale Initiativen zur Beendigung der IUU-Fischerei</i>	15
Teil II: Die IUU-Verordnung der EU	17
2.1 <i>Geltungsbereich und Sanktionen</i>	17
2.2 <i>Die Fangbescheinigung</i>	18
2.3 <i>Die Validierung der Fangbescheinigung</i>	20
2.4 <i>Entscheidung der EU über nichtkooperierende Länder</i>	21
2.5 <i>Der Import – Überprüfung, Inspektion, Vollzug</i>	23
2.6 <i>Vorteile einer EU-Datenbank für Fangbescheinigungen</i>	24
2.7 <i>Eine Bilanz der IUU-Verordnung seit ihrer Einführung</i>	24
2.8 <i>Eine verantwortungsvolle Lieferkette</i>	25
Teil III: Bestandteile eines Ansatzes zur sorgfältigen Risikoprüfung	26
3.1 <i>Einholen von Informationen</i>	26
3.1.1 <i>Informationsquellen</i>	26
3.2 <i>Risikobewertung</i>	27
3.2.1 <i>Die Fischerei</i>	28
3.2.2 <i>Die Bewirtschaftung der Fischerei</i>	29
3.2.3 <i>Das Management der Lieferkette</i>	30
3.3 <i>Minderung von Risiken</i>	33
Empfehlungen	36
Schlusswort	37

Abkürzungsverzeichnis:

AIS	Automatisches Identifikations-System	IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone	IPOA	Internationaler Aktionsplan
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	ISGH	Internationaler Seegerichtshof
BRC	British Retail Consortium	ISSF	Internationale Stiftung für die Nachhaltigkeit der Meeresfrüchte
CCAMLR	Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis	IUU	Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei
COFI	Fischereiausschuss der FAO	MCS	Monitoring, Control and Surveillance
EJF	Environmental Justice Foundation	NGO	Non-Governmental Organisation
EU	Europäische Union	PSMA	Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	RFMO	Regionale Fischerei-Management-Organisation
FVF	FAO Fangschiff-Finder	UNCLOS	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
GFP	Gemeinsame Fischereipolitik der EU	UVI	Unique Vessel Identifier
GT	Gross Tonnage (Bruttoraumzahl)	VMS	Vessel Monitoring System
ICCAT	Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik	WWF	World Wide Fund for Nature
ICES	Internationaler Rat für Meeresforschung		

Einleitung

Am 1. Januar 2010 trat die EU-Verordnung über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten (IUU-)Fischerei* (EG 1005/2008) in Kraft. Die „IUU-Verordnung“, wie sie nachfolgend bezeichnet wird, führt ein Gemeinschaftssystem zum Ausschluss von Einfuhren illegal gefangener mariner Fischereiprodukte in den gemeinsamen EU-Markt ein.

Die IUU-Verordnung:

- verpflichtet bei der Einfuhr von Fischereiprodukten aus Wildfang zur Vorlage einer vom „Flaggenstaat“ ausgestellten Fangbescheinigung,
- ermöglicht den Ausschluss von Importen aus „nichtkooperierenden“ Drittstaaten und von IUU-Fangschiffen und
- ermöglicht die Sanktionierung von EU-Bürgern, die IUU-Fischerei betreiben oder unterstützen.

Inhalt

Der Waren-Verein der Hamburger Börse, die Environmental Justice Foundation (EJF) und der WWF Deutschland haben diesen Ratgeber für Händler und Importeure von Fischereiprodukten am deutschen Markt erarbeitet,¹ um über Risiken in Bezug auf Produkte aus IUU-Fischerei zu informieren. Das erklärte gemeinsame Ziel ist es, Produkte aus IUU-Fischerei aus deutschen Lieferketten auszuschließen.

Dieser Ratgeber basiert auf der Publikation *An Advisory Note for the UK Supply Chain on How to Avoid Illegal, Unreported and Unregulated (IUU) fishery products* aus dem Jahr 2015, erstellt vom British Retail Consortium (BRC), der Environmental Justice Foundation (EJF) und WWF-UK. Im Jahr 2016 wurde der Ratgeber für den französischen Markt durch Carrefour, EJF, SeaWeb Europe und WWF France aufbereitet, angepasst und veröffentlicht.

Ziel und Umfang des Ratgebers

Der vorliegende Ratgeber befasst sich in erster Linie mit der Legalität von Fischereiprodukten in Lieferketten und speziell mit Produkten, die von der IUU-Verordnung geregelt sind (Definition in Tabelle 1). Die legale Herkunft von Fischereiprodukten stellt das zentrale Kriterium für die Einfuhr in die EU dar und ist eine Voraussetzung für nachhaltiges Fischereimanagement. Fischfang unter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Verordnungen ist jedoch nicht automatisch gleichbedeutend mit „nachhaltigem“ Fang. Nachhaltigkeit in diesem Kontext beruht auf einer Vielzahl von zusätzlichen Kriterien, die in einer Reihe weiterer Nachhaltigkeits-Zertifizierungen, -Standards und -Berichte beschrieben sind.

Ziel dieses Ratgebers ist die Bereitstellung unverbindlicher Handlungsempfehlungen. Alle Empfehlungen sind stets in Verbindung mit den Vorgaben der IUU-Verordnung zu verstehen. Die Verhältnisse in der globalen Fischereiindustrie und dem Markt für Fischereiprodukte ändern sich ständig, die EU-Fischereipolitik wird regelmäßig angepasst und die IUU-Verordnung ist ein noch verhältnismäßig junges Regelwerk. Daher soll sich auch die praktische Anwendung des Ratgebers an geänderte Umstände anpassen können und er sollte – in Verbindung mit weiteren Informationsquellen wie beispielsweise die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)² oder die EU-Kommission³ – regelmäßig überprüft werden.

Die Mitglieder des Waren-Vereins der Hamburger Börse treten als Akteure im Groß- und Außenhandel mit verschiedenen Produkten wie Konserven, Tiefkühlprodukten, Trockenfrüchten, Schalenobst, Bioprodukten, Trockengemüse und Fischereiprodukten auf. Im Bereich der Fischereiprodukte handelt es sich dabei zum überwiegenden Teil um bereits verarbeitete Produkte, wie z. B. Fertigprodukte in Dosen oder Tiefkühlware.

Es liegt in der Verantwortung des einzelnen Händlers oder Importeurs, eigene Sorgfältigkeitsansätze oder -prozesse zu entwickeln und umzusetzen, um die rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Umsetzung der hier beschriebenen Maßnahmen kann die vollständige Einhaltung aller Gesetze, Vorgaben und Regeln nicht abschließend gewährleisten. Für die Mehrzahl an Unternehmen, die bereits über Ansätze bzw. Prozesse für eine verantwortungsvolle Beschaffungspolitik

* Im Folgenden vereinfacht „illegale Fischerei“.

verfügen, kann die Berücksichtigung von Risiken der IUU-Fischerei eine Überarbeitung der bestehenden Maßnahmen erforderlich machen. In anderen Fällen kann die Entwicklung eines gänzlich neuen Ansatzes von Interesse sein. Die Einbeziehung externer Beratung kann in jedem Fall von Vorteil sein.

Der Waren-Verein der Hamburger Börse, EJF und WWF unterstützen die in der IUU-Verordnung festgelegten Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei und hoffen auf eine effektive und einheitliche Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung der Produkte mit dem höchsten IUU-Risiko.

Der Ratgeber ist in drei Kapitel gegliedert, die aufeinander aufbauen, jedoch unabhängig voneinander gelesen werden können. Das erste Kapitel gibt einen Überblick über relevante Akteure, Gebiete und Abkommen, die das Meer und seine Ressourcen verwalten, gliedern und regulieren. Vor diesem Hintergrund wird im zweiten Kapitel die IUU-Verordnung der EU näher erläutert. Im letzten Kapitel wird auf Aspekte eines Due-Diligence-Ansatzes für Unternehmen der Fischereiwirtschaft hingewiesen, um Risiken aus potenziellen IUU-Fängen in Lieferketten wirksam zu minimieren.



Containerschiff in Las Palmas, Gran Canaria. © EJF

Teil I: Organisation und Zuständigkeiten der Bewirtschaftung im Fischereisektor

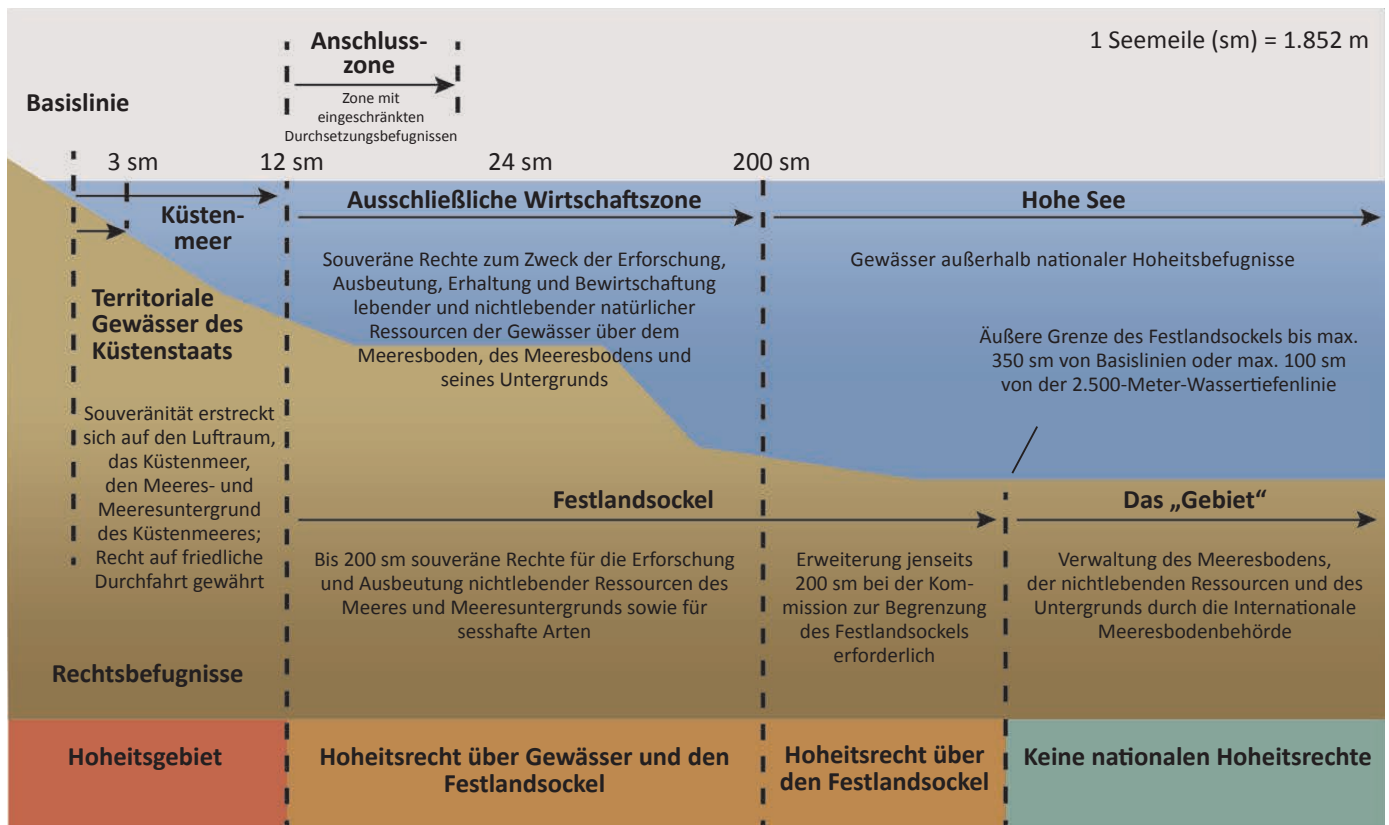
1.1 Die komplexe Gliederung der Meeresgebiete

Einige Fischereien* sind anfälliger als andere für IUU-Fischerei. Maßgeblich hängt dies von der Fangtätigkeit im jeweiligen Gebiet und den geltenden Bewirtschaftungsregeln ab. So sind z. B. Fischereien, in denen Quotenregelungen konsequent angewandt werden, weniger von IUU-Aktivitäten betroffen als Fischereien auf nichtquotierte Arten.

1.1.1 Geltungsbereiche und Fischereigeiete

Um das IUU-Risiko einer Fischerei bewerten zu können, sind Informationen über den Fischbestand und das Fanggebiet erforderlich. Das Vorkommen der meisten Fischbestände erstreckt sich über die Hoheitsbereiche mehrerer Länder, die dann jeweils gemeinschaftlich für die Bewirtschaftung und Überwachung zuständig sind. Weiterhin kann sich die räumliche Verteilung einer Art von einer Jahreszeit zur anderen ändern: So bewegen sich einige Thunfische zum Beispiel auf ihren Wanderungen durch die Hoheitsgebiete mehrerer Länder und der Hohen See. Solche Wanderungen können im Vergleich zu Fischereien, die auf das Hoheitsgebiet eines Landes beschränkt sind, zu einer höheren Rate an Nicht-Meldungen führen. All diese Faktoren müssen bei der Bewertung der Fähigkeit eines Flaggen- oder Küstenstaats bzw. einer regionalen Fischerei-Management-Organisation (RFMO) berücksichtigt werden, den Zugang zum jeweiligen Fanggebiet zu überwachen und zu kontrollieren. Fanggebiete können innerhalb des Küstenmeers, der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) oder auf der Hohen See liegen. Schließlich muss berücksichtigt werden, inwieweit die (Fisch-) Art im Verlauf ihrer jährlichen oder saisonalen Migrationsbewegungen andere Gewässer erreichen kann.

Abbildung 1: Nach internationalem Recht anerkannte Meeresbereiche



Maritime Zonen und Hoheitsbefugnisse nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) von 1982.

* Der Begriff *Fischerei* bezeichnet die Kombination aus Fanggebiet, befischtem Bestand und dem jeweiligen Fanggerät bzw. Fangschiff.

1.1.2 Küstenstaaten

Nach Schätzungen erfolgen mehr als 90 Prozent der weltweiten Fischfänge in den Hoheitsgewässern der Küstenstaaten.⁴ Laut internationalem Recht tragen die Küstenstaaten – Länder, in deren Gewässern die eigentlichen Fischereiaktivitäten stattfinden – die Verantwortung für die Fischerei in ihren Hoheitsgewässern und ihrer AWZ. Diese Zuständigkeit umfasst Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen von aquatischen Ressourcen, die Vergabe von Fanglizenzen an Fangschiffe innerhalb der AWZ sowie die Überprüfung der durch den Flaggenstaat ausgestellten Lizenzen. Diese Verpflichtungen erstrecken sich jedoch nicht bis in internationale Gewässer, wo Küstenstaaten, abgesehen von der Regulierung der eigenen Staatsangehörigen oder Schiffe, keine rechtlichen Befugnisse haben.

IUU-Fischerei innerhalb von territorialen Grenzen oder der AWZ wird häufig von Schiffen ausgeübt, die die Flagge des Küstenstaates selbst tragen, und die im Wesentlichen Fänge nicht oder nicht ordnungsgemäß melden.⁵

Rolle und Pflichten von Küstenstaaten:

- Vergabe von Fanglizenzen an Schiffe innerhalb ihrer AWZ,
- Überprüfung der durch den Flaggenstaat ausgestellten Schiffslizenzen,
- Veröffentlichung von Schiffslisten (Schiffsverzeichnissen),
- Bestandserhaltung und Bewirtschaftungsmaßnahmen in der AWZ,
- Regulierung des Zugangs zu Fischereien (Fischereiaufsicht innerhalb der AWZ),
- Logbucheinträge zu Fischereiaktivitäten und
- Überwachung/Genehmigungen für Umladungen auf See sowie für die Verarbeitung von Fisch und Fischereiprodukten in Gewässern des Küstenstaats.

Die zentrale Verantwortung der Küstenstaaten liegt in der Überprüfung der Fanglizenzen von Schiffen in den eigenen Gewässern – insbesondere in Ländern, in denen Lizenzen über private Agenturen vergeben werden. Idealerweise sollten Küstenstaaten Schiffen keinen Zugang zu ihren Gewässern gewähren, wenn der entsprechende Flaggenstaat nicht ausdrücklich zustimmt oder der Flaggenstaat zumindest der beabsichtigten Fischerei nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die durch den Küstenstaat erteilte Genehmigung zum Fischen wird damit effektiv zur zweiten Fangerlaubnis.

Die Veröffentlichung von Schiffslisten bzw. -verzeichnissen durch den Küstenstaat stellt eine weitere wichtige Maßnahme zur Klärung von Unregelmäßigkeiten bei der Lizenzvergabe dar und minimiert das Risiko von gefälschten oder betrügerischen Lizenzen. Sind solche Listen oder Verzeichnisse nicht öffentlich zugänglich, sollte der mögliche Erhalt dieser Informationen mit dem Zulieferer besprochen werden.

1.1.3 Hohe See

Die Hohe See sind die Meeresgebiete, die nicht unter die Zuständigkeit eines Staats oder die nationale Gerichtsbarkeit fallen (im Gegensatz zu den Gewässern der Küstenstaaten). Die Definition der Hohen See wird durch das 1982 in Montego Bay verabschiedete Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) festgelegt. Sie umfasst sämtliche Teile der Meere, die weder zu den Binnengewässern oder dem Küstenmeer eines Staats, noch seiner AWZ oder den archipelagischen Gewässern* eines Inselstaats gehören. Der Meeresboden und -untergrund gehören rechtlich gesehen zur internationalen Tiefsezone und ist nicht denselben Nutzungsbedingungen wie die Hohe See unterworfen. UNCLOS hat auch den Internationalen Seegerichtshof (ISGH) eingerichtet, der für Streitigkeiten in Bezug auf seerechtliche Fragen zuständig ist, jedoch nicht die ausschließliche Instanz zur Klärung solcher Streitsachen ist.

Die Hohe See bildet den weltweit größten Lebensraum der Erde mit 64 Prozent der Oberfläche der Meere und Ozeane, die wiederum zusammen 71 Prozent der Erdoberfläche ausmachen.

Die Hohe See unterliegt dem Freiheitsprinzip, das Folgendes festlegt:⁶

- die Freiheit der Schifffahrt,
- die Freiheit des Überflugs,
- die Freiheit, unterseeische Kabel und Rohrleitungen zu legen,
- die Freiheit, künstliche Inseln zu errichten,
- die Freiheit der Fischerei und
- die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung.

* Archipelgewässer beschreiben Hoheitsgewässer, die zwischen den Inseln eines Archipels eines Inselstaats liegen.

Die Hohe See steht jedem Staat offen, unabhängig ob Küstenstaat oder nicht. In Bezug auf die Kontrolle und Regulierung übt jeder Staat seine Kontrollmaßnahmen und Gerichtsbarkeit auf die unter seiner Flagge fahrenden Fangschiffe aus.

Das UNCLOS wird durch weitere Rechtstexte ausgestaltet:

- Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen,⁷
- UN-Übereinkommen über die gebietsübergreifenden und weit wandernden Fischbestände,⁸
- FAO-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei,⁹
- FAO Internationaler Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.¹⁰

Entsprechend seiner rechtliche Definition und trotz vieler Übereinkommen, die seit der Verabschiedung von UNCLOS umgesetzt worden sind, bleibt die Hohe See ein Gebiet, das nur unzureichend reguliert ist, um eine nachhaltige Fischerei und den Schutz der Ökosysteme vollständig zu sicherzustellen. Gerade die undokumentierte Fischerei stellt trotz der RFMOs ein Problem dar. Für die Bewirtschaftung der Hohen See wäre demzufolge eine Überarbeitung oder sogar eine Neufassung der vorhandenen Instrumente dringend notwendig. Unverzichtbare Bestandteile wären bei einer solchen Revision die Einführung effektiver Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich eines Ökosystemansatzes im Fischereimanagement, einer echten, länderübergreifenden Kooperation sowie wirksame Kontrollen und Sanktionen von Fangschiffen.

1.2 Bestandsbewirtschaftung in der Fischerei

Die IUU-Fischerei ist in der globalen Fischerei kein neues Phänomen. Obwohl sie häufig mit der Fischerei auf Hoher See in Verbindung gebracht wird, findet sie genauso in der AWZ und den Hoheitsgewässern von Küstenstaaten statt und erstreckt sich teilweise sogar bis in die Binnenfischereien. Diese Meeresgebiete stehen unter der Zuständigkeit von Küstenstaaten oder RFMOs.

Die Wahrscheinlichkeit, IUU-Fischerei aufzudecken, hängt von den zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Kontrolle der Flotten und des Zugangs zu Fischereiresourcen im jeweiligen Flaggen- oder Küstenstaat bzw. der RFMO ab.

Die Bewertung des IUU-Risikos hängt von einer Reihe von Faktoren ab, darunter:

- die Größe des zu überwachenden Gebiets,
- die Anzahl der zur Verfügung stehenden Patrouillenboote und Inspekture sowie Quantität und Qualität der Inspektionen,
- der Zugang zu Technologien für die Schiffsüberwachung,
- die Qualität der Kontrollen in den Häfen sowie
- die rechtliche Infrastruktur.

Diese Faktoren sind abhängig von der Leistungsfähigkeit des zuständigen Flaggen- oder Küstenstaats bzw. der RFMO und den zur Verfügung stehenden Ressourcen, um Fangschiffe zu überwachen, den Zugang zur Fischerei zu kontrollieren und letztlich dafür zu sorgen, dass die Vorschriften eingehalten werden. Diese Maßnahmen werden als Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen (*Monitoring, Control and Surveillance*, kurz: MCS) zusammengefasst. Meist gehört die Umsetzung und Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen zu den Aufgaben des Fischereiministeriums des jeweiligen Flaggen- oder Küstenstaats.

Die Vielfalt der Fischerei erfordert eine Vielzahl von Überwachungs- und Kontrollmethoden:

- Für die industrielle Fischerei kommen in aller Regel traditionelle Maßnahmen infrage wie Schiffsregister, wissenschaftliche Beobachterprogramme, Aufzeichnungen von Vessel-Monitoring-Systemen (VMS) sowie die Überwachung durch Patrouillenboote und Flugzeuge.
- In der kleinen und küstennahen Fischerei führt die große Anzahl an Fangbooten, Fanggebieten, Anlandestellen und unterschiedlichen Fanggeräten zu komplexeren Anforderungen an die MCS-Maßnahmen. So scheint ein kombinierter Ansatz aus gemeindebasiertem Management und traditionellen Methoden (wie Datenerhebungen durch öffentliche Stellen und anhand von Stichproben) sowie der Schulung von Fachpersonal zur Strafverfolgung die bevorzugte Lösung zu sein.



Fänge aus Westafrika werden im spanischen Las Palmas angelandet. © EJF

BOX 1: MCS – Monitoring, Control and Surveillance*

Monitoring, Control and Surveillance in Bezug auf die Fischerei stellt einen festen Begriff für Maßnahmen der Fischereikontrolle und -aufsicht dar. Diese Systeme können für spezielle einzelne Fischereien oder mehrere sich gegenseitig beeinflussende Fischereien etabliert werden und setzen sich wie folgt zusammen:

- Monitoring:** Die Datensammlung, Messung und Bewertung in der Fischerei wie Fang, Artenzusammensetzung, Fischereiaufwand, Beifang, Rückwürfe und Fanggebiet. Beispiele hierfür sind Schiffslogbücher, VMS, Beobachter oder Daten zu Anlandungen in Häfen.
- Control:** Die Festlegung der Bedingungen, unter denen Fischereiresourcen befischt werden können. Diese Festlegungen sind üblicherweise in den nationalen Fischereigesetzen und anderen, auf nationaler oder (sub)regionaler Ebene vereinbarten Vereinbarungen geregelt.
- Surveillance:** Die Regulierung und Überwachung der Fischereitätigkeit, die sicherstellt, dass nationale Rechtsvorschriften sowie die Bedingungen für den Zugang zu Fischereiresourcen und Bewirtschaftungsmaßnahmen eingehalten werden.

Oftmals werden Überwachungs- und Kontrollsysteme unterschiedlich ausgelegt oder befinden sich noch in der Entwicklung. Ihr Erfolg hängt daher von verschiedenen Faktoren ab:

- der rechtlichen Basis der Fischereiverordnungen und -gesetze,
- dem verfügbaren Personal (Inspektoren und Beobachter sollten für ihre Tätigkeiten gut geschult sein),
- den Informationssystemen und der IT-Infrastruktur (Qualität der Systeme sowie Interaktion der Schiffsüberwachungssysteme mit VMS-Geräten),
- MCS-Infrastruktur wie Inspektionsschiffe und -flugzeuge.

* Übliche Bezeichnung im Englischen. Auf Deutsch laut IUU-Verordnung: Begleitung, Kontrolle und Überwachung.

1.2.1 Regionale Fischerei-Management-Organisationen

Üblicherweise werden RFMOs (teilweise auch als *Regional Fisheries Organisations* [RFO] bezeichnet) dort gebildet, wo Fischbestände in der AWZ von zwei oder mehr Küstenstaaten auftreten, wenn also die Arten gebietsübergreifend oder weit wandernd sind. Die von RFMOs verwalteten Bestände haben in aller Regel eine hohe wirtschaftliche Bedeutung und ihre Wanderungen erstrecken sich über mehrere nationale Hoheitsgewässer bis in internationale Gewässer.

Etwa 17 RFMOs decken unterschiedliche geografische Areale ab; fünf davon verwalten die Fischereien auf Thunfisch und andere große Fischarten wie Schwertfisch und Marlin.

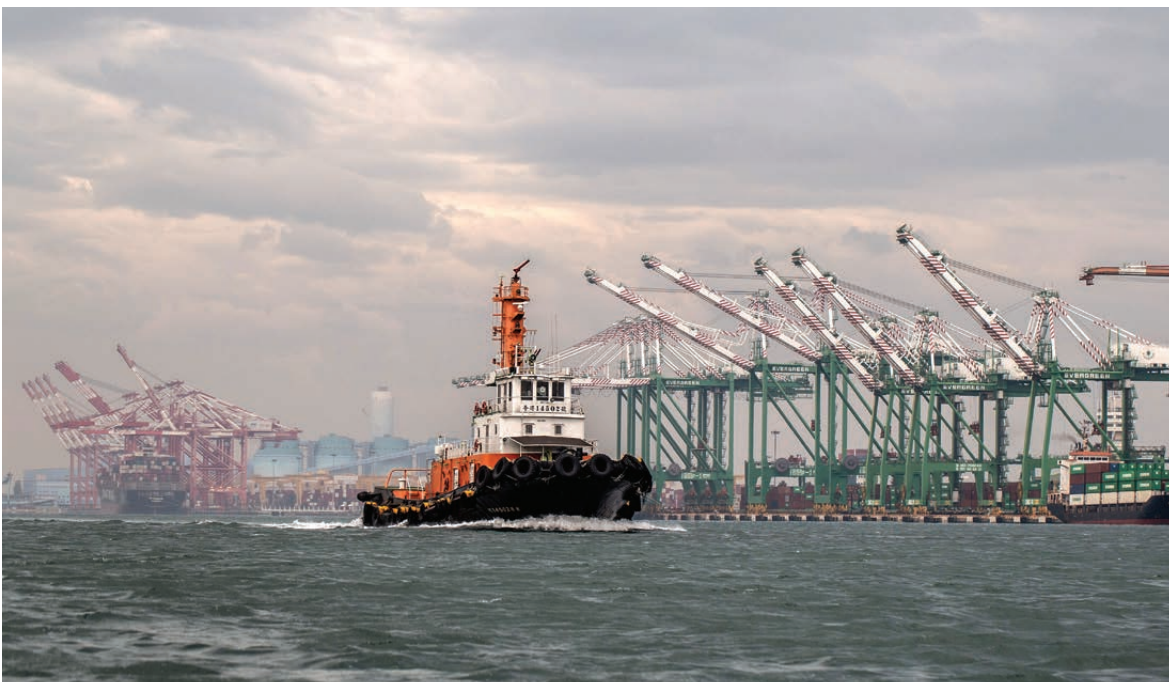
RFMOs regulieren somit oftmals nur bestimmte Fischarten und sind beispielsweise ausschließlich für Thunfisch und verwandte Arten zuständig. So bewirtschaftet aber nicht jedes Land, das Mitglied einer RFMO ist und deren Managementmaßnahmen adäquat umsetzt, auch alle anderen fischereilichen Ressourcen in dem von der RFMO abgedeckten Gebiet angemessen.

In Westafrika ist die ICCAT (*International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas*, im Deutschen: Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) für Thunfisch und verwandte Arten im Atlantik zuständig, nicht jedoch für Makrelen oder Sardinen. Letztere werden nicht auf dieselbe Weise bewirtschaftet und unterliegen nicht den Regeln der ICCAT.

Die von den RFMOs getroffenen Maßnahmen zur Identifizierung und Kontrolle von IUU-Fischerei tragen dazu bei, das IUU-Risiko zu reduzieren, aber die bestehenden Regeln zur Durchsetzung dieser Vorschriften sind von sehr unterschiedlicher Qualität.

Die Maßnahmen der RFMOs umfassen u. a.:

- das Führen von IUU-Schiffslisten und/oder einem Verzeichnis fangberechtigter Schiffe,
- Systeme, wie z. B. Hafeninspektionen, zur Überprüfung der Tätigkeit von Fangschiffen und zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen,
- Sanktionierung von IUU-Fischerei durch Ausschüsse für die Einhaltung der Überwachung,
- Verwendung einer elektronischen Datenbank für Fangbescheinigungen,
- Einsatz qualifizierter und unabhängiger Beobachter auf Fangschiffen und
- Anwendung von DNA-Analysen, um dem Austausch von Arten und Fehletikettierungen vorzubeugen.



Kaohsiung, Taiwan. © EJF

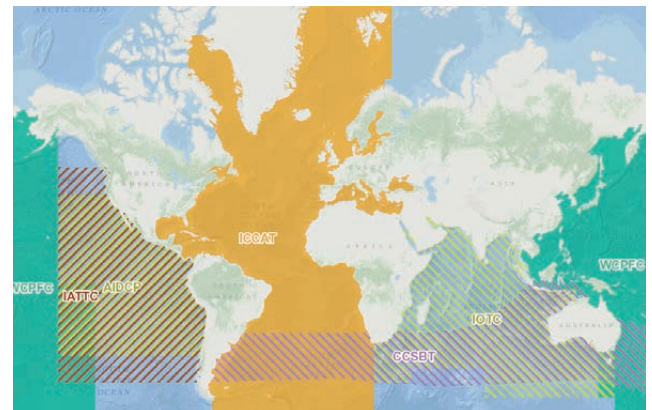
Abbildung 2: RFMOs nach geografischen Gebieten



© European Union, 1995-2014

- CCAMLR • Convention on Conservation of Antarctic Marine Living Resources (CCAMLR)
- CCBSB • Convention on the Conservation and Management of Pollock Resources in the Central Bering Sea (CCBSB)
- GFCM • General Fisheries Commission for the Mediterranean (GFCM)
- NEAFC • North-East Atlantic Fisheries Commission (NEAFC)
- NASCO • North Atlantic Salmon Conservation Organisation (NASCO)
- NAFO • Northwest Atlantic Fisheries Organization (NAFO)
- SEAFO • South-East Atlantic Fisheries Organization (SEAFO)
- SIOFA • South Indian Ocean Fisheries Agreement (SIOFA)
- SPRFMO • South Pacific Regional Fisheries Management Organisation (SPRFMO)

Abbildung 3: RFMOs nach Verwaltung von wandernden Arten (insbes. Thunfisch)



© European Union, 1995-2014

- AIDCP • Agreement on the International Dolphin Conservation Programme (AIDCP) (sister organisation to IATTC)
- CCSBT • Commission for the Conservation of Southern Bluefin Tuna (CCSBT)
- IATTC • Inter-American Tropical Tuna Commission (IATTC)
- ICCAT • International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas (ICCAT)
- IOTC • Indian Ocean Tuna Commission (IOTC)
- WCPFC • Western and Central Pacific Fisheries Commission (WCPFC)

SCHIFFSLISTEN

• IUU-Schiffslisten der RFMOs

Die IUU-Schiffsliste der EU vereint alle IUU-Listen der einzelnen RFMOs. Obwohl allen sich auf dieser Liste befindlichen Fangschiffen der Export in die EU untersagt ist, werden bekanntermaßen Namen und andere Identifikationsmerkmale teilweise geändert, um eine Identifizierung zu verhindern. Daher wird Zulieferern empfohlen, im Zuge ihrer detaillierten Risikoanalyse die Namen des Schiffs, die Identifikationsmerkmale und die Flaggen der vergangenen drei Jahre zu erfragen.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018R1883> (Stand Dezember 2018)

• IUU-Schiffsliste der Trygg Mat Foundation

Die gemeinnützige norwegische Organisation Trygg Mat Foundation hat sich drei Ziele gesetzt: die Nachverfolgung von Fangschiffen, die IUU-Aktivitäten betrieben haben; die Dokumentation der Bewegungen dieser Schiffe; und das Erstellen einer eigenen IUU-Schiffsliste. Zusätzlich zu den Fangschiffen, die sich derzeit auf den Schiffslisten der RFMOs befinden, umfasst die Liste der Trygg Mat Foundation auch die Schiffe, die seit 2004 von den RFMO-Listen genommen wurden, und enthält zudem umfassende Informationen zu Schiffseignern und -betreibern, die in IUU-Fischerei involviert sind.

<http://iuu-vessels.org/iuu>

• Schiffslisten der Thunfisch-RFMOs

Die großen Thunfisch-RFMOs haben ebenfalls Listen von Fangschiffen erstellt, die in den jeweils von ihnen verwalteten Gebieten Thunfisch oder verwandte Arten fangen dürfen. Die ICCAT beispielweise führt eine Liste von Fangschiffen über 20 Meter Länge, die im ICCAT-Konventionsgebiet fischen dürfen, und ein Register aller Transportschiffe, die Umladungen von Thunfisch und verwandten Arten vornehmen dürfen.

Diese Schiffslisten können auf den Webseiten der RFMOs eingesehen werden:

Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT):

<http://www.iccat.int/en/vesselsrecord.asp>

Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC):

<http://www.iattc.org//VesselRegister/SearchVessel.aspx>

Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT):

<http://www.ccsbt.org/en/content/ccsbt-record-authorized-vessels>

Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC):

<http://www.wcpfc.int/record-fishing-vessel-database>

Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC):

<http://www.iotc.org/vessels/current>

Weitere Schiffslisten:

Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR):

<http://www.ccamlr.org/en/compliance/list-authorized-vessels>

Internationale Stiftung für die Nachhaltigkeit der Meeresfrüchte (ISSF), Proaktive Schiffsliste:

<http://iss-foundation.org/knowledge-tools/databases/proactive-vessel-register/>

Die ISSF pflegt ein Proaktive Schiffsliste (*Proactive Vessel Register, PVR*) aller Thunfisch-Fangschiffe, die nachweislich auf keiner IUU-Liste stehen und eine Fanggenehmigung von der jeweiligen RFMO haben. Das Register enthält auch Informationen über die Rechtstreue der Schiffe in Bezug auf weitere Gesetze und Regelungen. Alle Schiffe des ISSF PVR verfügen über die siebenstellige Nummer der IMO (*International Maritime Organisation, IMO*) als eindeutiges Identifizierungsmerkmal (*Unique Vessel Identifier, UVI*).

FAO Fangschiff-Finder:

<http://www.fao.org/fishery/collection/fvf/en>

Der FAO Fangschiff-Finder (FVF) ist ein Online-Instrument, um sämtliche Informationen über ein bestimmtes Fangschiff (einschließlich Versorgungsschiffe, Frachter, Forschungsschiffe und Fischereiaufsichtsboote) ausfindig zu machen. Der Fangschiff-Finder basiert auf Angaben einer Reihe von nationalen, multinationalen, regionalen und internationalen Organisationen.

1.2.2 Der Flaggenstaat

Der Flaggenstaat eines Fischereifahrzeugs ist der Staat, in dem es registriert oder lizenziert ist, und unter dessen Gesetzgebung es folglich fällt. Zu den Pflichten des Flaggenstaats zählt es, Fanglizenzen auszustellen und die Fischereiaktivitäten von Fangschiffen unter seiner Flagge zu überwachen und zu kontrollieren. Indem der Flaggenstaat einem Fangschiff eine Fanggenehmigung erteilt, trägt er automatisch die Verantwortung zur Kontrolle und Überwachung der Einhaltung aller relevanten Vorschriften und Gesetze durch das Fangschiff. Allerdings können nicht alle Flaggenstaaten dieser Verantwortung in gleicher Konsequenz nachgehen; in manchen Fällen werden nicht einmal die Minimalanforderungen der Verifizierung von Fangbescheinigungen oder der Durchsetzung von Fischereigesetzen erfüllt. Wo eine solche mangelnde Leistungsfähigkeit nachweislich vorliegt, kann die EU-Kommission gegenüber dem Flaggenstaat nach den Regeln der EU IUU-Verordnung (siehe Teil II dieses Ratgebers) eine Verwarnung in Form einer „gelben Karte“ aussprechen. Unternimmt der Flaggenstaat daraufhin keine Schritte zur Verbesserung, kann eine „rote Karte“ ausgesprochen werden. Der Flaggenstaat wird damit zum nichtkooperierenden Drittstaat erklärt und seine Fischereiprodukte werden von der Einfuhr in die EU ausgeschlossen.

1.2.3 Identifizierung von Fangschiffen

Die Identifizierung eines Fangschiffs erfolgt durch die Kombination zahlreicher Elemente: seinem Namen, seiner Flagge, den Eigentümern und in manchen Fällen einer Identifikationsnummer.

Die Überprüfung der Identität eines Schiffs sowie seiner Regeleinhaltung in der Vergangenheit kann mithilfe der Konsultation der Schiffslisten und -verzeichnisse des Flaggen- oder Küstenstaats und/oder der RFMO erfolgen. Allerdings ist es möglich, dass:

- ein Fangschiff in mehreren Listen geführt wird, unabhängig vom jeweiligen Fanggebiet,
- die Namen des Fangschiffs, die Eigentümer und der Flaggenstaat, unter denen es gelistet ist, unterschiedlich sind.

Globales Schiffsregister für Fangschiffe, Kühltransporter und Versorgungsschiffe

Häufig wechselnde Schiffsnamen, Besitzverhältnisse oder Flaggenstaaten stellen Unternehmen bisher bei der Überprüfung der Identität eines Fangschiffs vor große Herausforderungen. Um diesen Vorgang zu vereinfachen, sollten alle Informationen zu einem Schiff einschließlich Regelverstößen, Schiffsnamen und Besitzverhältnissen, diesem über seine gesamte „Lebensdauer“ hinweg zugeordnet bleiben. Beispielsweise würde die verpflichtende Vergabe einer Schiffsidentifikationsnummer, wie die IMO-Nummer (siehe Box 2), für alle Fangschiffe die Transparenz in der globalen Fischerei nachhaltig erhöhen und damit Chancengleichheit für alle Schiffsbetreiber schaffen. Informationen über die Geschichte der am Fang und der Verarbeitung beteiligten Schiffe könnten dann gespeichert und entlang der gesamten Lieferkette übermittelt werden: vom Fangschiff über Transportschiffe, eventuellen Umladungsschiffen bis hin zum Endverkauf. So würde die Rückverfolgbarkeit von Fischereiprodukten vom Beginn zum Ende der Lieferkette erheblich verbessert werden.

BOX 2: Die IMO-Nummer

Die Internationale Schifffahrts-Organisation (*International Maritime Organization*, kurz: IMO) führte 1987 die Vergabe von Schiffsnummern zur eindeutigen Identifizierung von Schiffen ein. IMO-Nummern sind weit verbreitet bei Handelsschiffen und verpflichtend für Passagierfähren ab 100 GT bzw. Frachtschiffen ab 33 GT. IMO-Nummern kommen als einzige Kennung zur eindeutigen Identifizierung von industriellen Fangschiffen in einem Bereich von der Größe des Fischereisektors in Frage. Da sie kostenlos ausgestellt werden und einfach zu erhalten sind, ist der Aufwand für die Fangschiffe nur gering. Obwohl Fischereifahrzeuge jederzeit eine IMO-Nummer beantragen können, geschieht dies (abgesehen von einigen RFMOs wie ICCAT oder CCAMLR) noch immer auf freiwilliger Basis. Dementsprechend ist Zahl der mit einer IMO-Nummer ausgestatteten Fangschiffe mit weltweit derzeit nur einem Drittel der registrierten Schiffe aktuell relativ gering.

Der alleinige Besitz einer IMO-Nummer stellt noch keinen Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften der IUU-Verordnung (siehe Teil II dieses Ratgebers) oder anderer Vorschriften und Regelungen dar, unter denen ein Fangschiff agiert. Um die Identität und Vorgeschichte der Fangschiffe in einer Lieferkette besser nachvollziehen zu können, sollte die IMO-Nummer mit dem Eintrag in eine globale Plattform oder Datenbank kombiniert werden, in der alle Fangschiffe, Kühltransporter und Transportschiffe eingetragen sind.

Ein solches globales Schiffsregister entspricht der Initiative der FAO zur Verbesserung der Transparenz und Rückverfolgbarkeit im Fischereisektor mithilfe einer zentralen Datenbank. Die FAO plant die Umsetzung des *Global Record of Fishing Vessels, Refrigerated Transport Vessels and Supply Vessels* (kurz: *Global Record*) in drei Phasen:

Phase 1: Eintragung aller Schiffe $\geq 100\text{GT}$ oder $\geq 100\text{GRT}$ oder $\geq 24\text{m}$.

Phase 2: Eintragung aller Schiffe $< 100\text{GT}$ oder $< 100\text{GRT}$ oder $< 24\text{m}$; aber $\geq 50\text{GT}$ oder $\geq 50\text{GRT}$ oder $\geq 18\text{m}$.

Phase 3: Eintragung aller übrigen Schiffe, insbesondere Schiffe $< 50\text{GT}$ oder $< 50\text{GRT}$ oder $< 18\text{m}$, aber $\geq 10\text{GT}$ oder $\geq 10\text{GRT}$ oder $\geq 12\text{m}$.

Die Datenbank würde Informationen enthalten, die von den jeweils zuständigen Behörden bestätigt sind, einschließlich:

- Schiffsname, Fanggerät,
- Fangkapazität und Leistungsfähigkeit,
- Name der Eigentümer (und Beteiligten),
- Liste der Fanglizenzen,
- Vorgeschichte der Verstöße (Inspektionen, Regelverstöße, IUU-Listen etc.),
- Informationen über Umladungs- oder Betankungstätigkeiten sowie
- weitere relevante und verfügbare Daten.

Um die umfassende Abdeckung aller Daten zu gewährleisten, sollten sämtliche RFMOs ihre Verzeichnisse mit dieser Datenbank abgleichen.

1.2.4 Registrierung von Schiffen und Billigflaggen

Es ist kaum möglich, einen Überblick über die allgemeinen Standards für die Registrierung von Fangschiffen zu geben, da sich die Ausstellung, Vergabe und Verlängerung der Registrierungen von Staat zu Staat teilweise stark unterscheiden. Manche Staaten verlangen für die Vergabe von Lizenzen lediglich ein Minimum an Informationen, so dass die Eintragung in ein nationales Flottenregister innerhalb eines Tages abgewickelt ist. Andere Staaten hingegen verlangen fundierte und ausführliche schiffsbezogene Hintergrundinformationen, bevor eine Eintragung in ein nationales Register vorgenommen werden kann. Dies kann eine Reihe von Überprüfungen bis hin zu einer behördlichen Schiffsbegehung umfassen.

Es sollte möglichst vermieden werden, dass Fischereiprodukte von einem Fangschiff bezogen werden, das unter einer bekannten Billigflagge fährt. So sollten Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um Risiken innerhalb ihrer Lieferkette zu vermindern. Bei Unsicherheiten sollten genauere Informationen zum Kontrollsystem des Flaggenstaates eingeholt werden, wie z. B. dessen Verwendung von VMS-Daten, die Kontrolldichte oder der Zugang zu Logbüchern sowie andere Prüfunterlagen, die die Legalität der Tätigkeiten bestätigen.

Eine gute behördliche Infrastruktur des Flaggenstaats und ein aktiver Abgleich von Schiffsverzeichnissen mit anderen Regulierungsbehörden sind Vorbedingungen für eine effektive Fischereiaufsicht. Ein besserer Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten ermöglicht den Flaggenstaaten die rechtzeitige Identifizierung (und Verweigerung der Registrierung) von Schiffen, die versuchen, in mehr als einem staatlichen Schiffsverzeichnis eingetragen zu sein oder deren Ausübung von IUU-Fischerei bekannt ist.

Die Webseite der *International Transport Workers' Federation* gibt Auskunft, welche Staaten als Billigflagge gelten: <http://www.itfseafarers.org/foc-registries.cfm>

BOX 3: Billigflaggen

Ein Flaggenstaat wird als sogenannte Billigflagge bezeichnet, wenn Eigentum und Kontrolle des Schiffs nicht in dem Land liegen, unter dessen Flagge es fährt. Es gibt vielfältige Vorteile durch Billigflaggen: geringere Sozial- und Sicherheitsvorschriften und Betriebskosten, günstigere Steuersätze und Gebühren sowie minimaler Aufwand für die Eintragung. Durch ihr offenes Verzeichnis können diese Flaggenstaaten dagegen von der Erhebung verschiedener Gebühren auf Eintragung, Tonnage, Konzessionen und Lizenzen profitieren.

Es gibt keine feststehende Definition für eine Billigflagge, einige allgemeine Charakteristika lassen sich jedoch festhalten:

- der Flaggenstaat verfügt über keinen Zugang zum Meer,
- das Schiffsverzeichnis weist eine unverhältnismäßig hohe Anzahl an ausländischen Schiffen im Verhältnis zu inländischen Schiffen auf, und
- die Schiffsregister werden von privaten Unternehmen mit Sitz in anderen Ländern betrieben.

Um sich nicht auf die Identifizierung von Billigflaggen zu beschränken, können zur Förderung von Best Practice-Verfahren Staaten mit dem Label „Flags of Integrity“ belegt werden, um solche Staaten zu unterstützen, die über einen wirksamen Rechtsrahmen und Durchsetzungsmechanismus gegenüber IUU-Fischerei verfügen.

1.3 Übersicht über die Zuständigkeiten und Pflichten

1.3.1 Verantwortlichkeiten in der internationalen Fischerei

Verantwortliches Land	Definition	Massnahmen/Pflichten
Flaggenstaat	Land, das einem Fischereifahrzeug genehmigt, unter seiner Flagge zu fahren.	Vergabe von Fanglizenzen an Fangschiff. Sicherstellen, dass das Fangschiff geltende Gesetze und Regelungen einhält. Überprüfen der Legalität der Fischereiaktivitäten und Validieren der Fangbescheinigungen.
Küstenstaat	Land, in dessen Gewässern die Fischereiaktivitäten stattfinden (wenn nicht im Bereich außerhalb nationaler Hoheitsgewässer).	Vergabe von Lizenzen und Überwachung der Fischereiaktivitäten (inkl. Umladungen) in seiner AWZ. Keine Zuständigkeit für Angaben in der EU-Fangbescheinigung. Übermittlung von Informationen an Untersuchungsbehörden, wenn der Verdacht auf IUU-Fischerei in nationalen Gewässern besteht.
Hafenstaat	Land, in dem Fänge angelandet werden.	Überprüfen der Legalität der Fischereiaktivitäten und der angelandeten Fänge.
Verarbeitungsstaat	Land, in dem das Fischereiprodukt vor dem Export verarbeitet wird.	Bereitstellen von Informationen über die stattgefundene Verarbeitung. Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Fischereiprodukte.
Einfuhrstaat	EU-Mitgliedstaat, in den das Fischereiprodukt importiert wird.	Einschätzung der Legalität der importierten Fischereiprodukte, inkl. durch den Überprüfungsprozess.
Regionale Fischereimanagement-Organisation	Organisation, die von Ländern mit gemeinsamen Fischereinteressen gegründet wird – kann sich auf eine Fischart oder ein geografisches Gebiet beziehen.	Viele RFMOs haben Befugnisse über die Bewirtschaftung und die Erteilung von Sanktionen. Kann zusätzliche Zertifizierungen und Fangmengen für bestimmte Arten festlegen (z. B.: Roter Thunfisch im Atlantik und Mittelmeer, Großaugen-Thunfisch, Schwertfisch und Schwarzer Seehecht).

1.3.2 Übereinkommen und internationale Initiativen zur Beendigung der IUU-Fischerei

Initiative/ Instrument	Status	Freiwillig oder Verpflichtend	Umfang
Internationaler Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung von IUU-Fischerei (IPOA-IUU) ¹¹ der FAO	IN KRAFT	Freiwillig – von der UN-Sonderorganisation FAO angenommen im Rahmen des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei.	Stellt Flaggen-, Küsten- und Hafenstaaten Maßnahmen gegen die IUU-Fischerei zur Verfügung. Viele der Maßnahmen sind bereits Teil verbindlichen internationalen Fischereirechts.
Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei (PSMA) ¹²	IN KRAFT	Verpflichtend für Unterzeichnerstaaten.	Ziel ist die Verhinderung des Eintritts von Fischereiprodukten illegaler Herkunft in internationale Märkte über die Häfen. Häfen ergreifen Maßnahmen zur Überprüfung von Fängen, und Hafenstaaten können Fischereifahrzeugen, die in IUU involviert sind, den Zugang verweigern.
Freiwillige Leitlinien über die Leistungen von Flaggenstaaten der FAO ¹³	IN KRAFT	Freiwillig – aber die Leitlinien werden von bestehenden Verpflichtungen abgeleitet, die den UN-Übereinkommen über Fischbestände, ¹⁴ zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ¹⁵ und im Seerechtsübereinkommen ¹⁶ festgelegt sind. Es stellt eine praktische Anleitung dar, wie bestehendes Recht umzusetzen ist.	Definiert Mindeststandards in Flaggenstaaten für die Überwachung von Fangschiffen und die Bekämpfung von IUU-Fischerei.
Global Record für Fischereifahrzeuge ¹⁷	IN KRAFT	Freiwillige, mehrphasige Initiative der FAO zur eindeutigen Identifizierung von Fischereifahrzeugen und ihren Aktivitäten auf Basis staatlicher Informationen.	Phase 1: Fischereifahrzeuge über 100 GT: <ul style="list-style-type: none"> • Eindeutige Schiffskennung/Schiffsnummer (UVI) • Global Record-Informationssystem der FAO (www.fao.org/global-record/information-system/en/).

BOX 4: Das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen

Ein wichtiger Schritt bei der Bekämpfung von IUU-Fischerei sind wirksame Kontrollen in Häfen, damit Produkte aus illegalen Quellen bereits vor Markteintritt gestoppt werden. Sogenannte Hafenstaatmaßnahmen (engl: *port state measures*, kurz PSM) sind von und für Hafenstaaten festgelegte Pflichten, denen ausländische Fischereifahrzeuge nachkommen müssen, um ihre Häfen nutzen zu dürfen. Ausnahmen bestehen für einige Schiffe der Kleinfischerei und für Containerschiffe. Besonderes Augenmerk wird auf die Anforderungen von Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen zur Umsetzung des Übereinkommens gelegt.

Länder, die das Übereinkommen ratifiziert haben, müssen:

- Häfen festlegen, die von ausländischen Fischereifahrzeugen angelaufen werden dürfen,
- Inspektionen im Einklang mit allgemeingültigen Standards im Hafen durchführen,
- Fangschiffen die Hafeneinfahrt verweigern, wenn diese bekanntermaßen IUU-Fischerei betrieben haben, derer verdächtigt werden oder sich auf der IUU-Schiffsliste einer RFMO befinden,
- Informationen an die betreffenden Flaggenstaaten weiterleiten, sobald IUU-Produkte bei einer Inspektion gefunden werden, und
- weitere relevante Schritte einleiten, wie IUU-Schiffslisten erstellen und wirtschaftliche Maßnahmen und Sanktionen anwenden.

Schiffe, die dem Übereinkommen unterliegen, müssen:

- eine rechtzeitige Ankündigung der Ankunft im Hafen versenden,
- nur vorher festgelegte Häfen anlaufen,
- sich an die Auflagen für Anlandungen und Umladungen in Häfen halten,
- die Beschränkungen bezüglich der Lieferungen und Leistungen beachten,
- erforderliche Nachweise vorlegen und die Durchführung von Inspektionen im Hafen gewährleisten.

Das *Agreement on Port State Measures to Prevent, Deter and Eliminate IUU Fishing (PSMA)* der FAO wurde 2009 verabschiedet und war die erste rechtlich bindende Vereinbarung gegen illegale Fischerei, die weltweit gilt. Das Abkommen trat im Juni 2016 in Kraft. Bis heute (Stand: März 2018) haben 55 Staaten einschließlich der EU das Abkommen ratifiziert oder sich anderweitig zur Einhaltung verpflichtet (http://www.fao.org/fileadmin/user_upload/legal/docs/037s-e.pdf).



Fisch-Boxen werden in Las Palmas überprüft. © EJF

Teil II: Die IUU-Verordnung der EU

Die IUU-Verordnung der EU wurde verabschiedet, um Produkte aus IUU-Fischerei an der Einfuhr in den EU-Binnenmarkt zu hindern sowie zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei. Durch kommerzielle Anreize und internationale Handelsbestimmungen hat die EU als größter Markt für global gehandelte Fischereiprodukte¹⁸ das Potenzial, auf das Verhalten von Marktteilnehmern direkt Einfluss zu nehmen. Von zentraler Bedeutung für die Effektivität der IUU-Verordnung sind eine gute Regierungsführung und Kontrollen in den Herkunftsländern (Flaggenstaaten/Küstenstaaten) sowie seitens der EU und der Mitgliedstaaten die Sanktionierung von Staatsbürgern, die in IUU-Fischerei involviert sind.

Tabelle 1: Die Anwendungsfelder der IUU-Verordnung

	Durch die IUU-Verordnung geregelt	Nicht durch die IUU-Verordnung geregelt
Produkte	Alle Importe von gefrorenen, frischen und verarbeiteten Fischereiprodukten aus Wildfang, sowohl im Ganzen als auch verarbeitet	Fischereiprodukte aus Süßwasserfischerei, Aquakulturerzeugnisse aus Fischbrut oder Larven, Muscheln, frische oder gekühlte Miesmuscheln, Fischfette und Fisch- oder Haiöle*
Importe in die EU	Fänge durch EU-Fangschiffe, Verarbeitung in einem Drittstaat Fänge durch Nicht-EU-Fangschiffe, importiert in die EU	Fänge durch EU-Fangschiffe, die direkt in Gemeinschaftshäfen angelandet werden (geregelt durch die EU-Kontrollverordnung, [EG] Nr. 1224/2009)
Exporte aus der EU	Produkte mit einer Fangbescheinigung (sofern vom Drittstaat angefordert) ¹⁹	

* Die IUU-Verordnung findet Anwendung auf die in der „Kombinierten Nomenklatur“ aufgeführten Produkten der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (S. 45-57).

2.1 Geltungsbereich und Sanktionen

Zur effektiven Durchsetzung sieht die IUU-Verordnung ein System zur Sanktionierung „schwerer Verstöße“ vor, das auf alle Wirtschaftsbeteiligten anzuwenden ist, die in IUU-Fischerei involviert sind oder diese unterstützen (Tabelle 2).

Tabelle 2: Beispiele für Aktivitäten, die als IUU-Fischerei gelten²⁰

Fischerei	Fischereifahrzeug und/oder Lieferkette
Fischerei ohne eine vom Flaggenstaat oder dem betreffenden Küstenstaat erteilte gültige Lizenz	Umladung von Fängen entgegen geltenden (Rechts-) Vorschriften
Befischung eines Bestands oder einer Art, für den/die ein Fangverbot gilt	Die Nicht- oder Falschmeldung von Fängen oder Umladungen
Verwendung von verbotenem oder vorschriftswidrigen Fanggerät	Die Nicht- oder Falschanwendung von Regelungen betreffend das VMS
Fischerei nach Ausschöpfen der durch Küstenstaat oder RFMO gesetzten Quote	Fälschen oder Verschleiern der Kennzeichnung, Identität oder Registrierung eines Fangschiffs
Fischerei in einem Schongebiet, während einer Schonzeit oder in nicht zulässigen Tiefen	Fälschung einer Fangbescheinigung oder anderer Dokumente des Handels mit Fischereiprodukten
Fischerei im Gebiet einer RFMO unter Missachtung ihrer Regeln oder das Führen der Flagge eines Staates, der keine Vertragspartei der RFMO ist	Verbergen, Manipulieren oder Vernichten von Beweisstücken im Zusammenhang mit einer Untersuchung

Die Verordnung erstreckt sich auch auf juristische Personen wie Unternehmen, Gesellschaften oder Genossenschaften. Sie berücksichtigt ebenso natürliche Personen, sofern festgestellt werden kann, dass deren Geschäfte in direktem Zusammenhang mit IUU-Fischerei stehen, einschließlich dem Handel oder der Einfuhr von Produkten aus IUU-Fischerei.²¹ Die Sanktionsmöglichkeiten werden in den Artikeln 40 bis 46 der IUU-Verordnung beschrieben. Die Sanktionen sind finanzieller Art (Geldstrafen bis zum fünffachen Wert der durch illegale Aktivitäten erzeugten Fischereiprodukte) oder strafrechtlicher Art, bzw. können die Produkte aus IUU-Fischerei konfisziert werden etc.

Zwei Beispiele für europäische Länder, die die EU-Verordnung durch eine nationale Regelung gestärkt haben:

- Spanien verabschiedete 2014 ein Gesetz (33/2014), das spanischen Behörden erlaubt, Sanktionsmaßnahmen gegen jedes in der Fischerei tätige Unternehmen zu verhängen, ganz gleich ob es sich um ein spanisches oder ausländisches Unternehmen handelt, wenn dieses IUU-Fischerei aktiv betreibt oder daran beteiligt ist. Das Strafmaß der Sanktionen kann das in der IUU-Verordnung vorgesehene Niveau weit übersteigen. Die Sanktionen richten sich gegen Fischereifahrzeuge, die unter Billigflagge fahren oder von Briefkastenfirmen in sogenannten Steueroasen gehalten werden.
 - Seit 2015 ist dieses Gesetz in Kraft und hat bereits zu einem aufsehenerregenden Fall geführt: die Operation *Sparrow*.²² Die Behörden untersuchten spanische Unternehmen, die verdächtigt wurden, mit der illegalen Fischerei des Schwarzen Seehechts in Verbindung zu stehen (was insgesamt vier Fischereifahrzeuge betraf). Die Kontrolle von mehr als 3.000 Dokumenten bestätigte schlussendlich den Verdacht. Der Fall, der mittlerweile abgeschlossen ist, führte zu Strafen von insgesamt fast €18 Millionen gegen mehrere spanische Unternehmen und sieben Personen.²³
- In Großbritannien wurde gemäß der Verordnung über IUU-Fischerei in der Meeresfischerei 2009²⁴ verfügt, dass jede Person, die eines Verstoßes schuldig gesprochen wird, wie folgt bestraft werden kann:
 - im Schnellverfahren mit einer Geldbuße von bis zu £50.000;
 - mit einer Geldbuße bei Anklageerhebung; und
 - die Verordnung erlaubt ebenso die Konfiszierung von Produkten aus IUU-Fischerei.

2.2 Die Fangbescheinigung

Die Fangbescheinigung ist ein zentraler Bestandteil der IUU-Verordnung und soll die legale Herkunft von in die EU eingeführten Fischereiprodukten belegen und so den fairen Wettbewerb fördern. Sie beinhaltet Informationen zu allen Stationen der Lieferkette des jeweiligen Fischereiprodukts und soll somit die Rückverfolgbarkeit ermöglichen (vom Fang über die eventuelle Verarbeitung, den Transport bis hin zur Einfuhr). Die Informationen dienen auch der Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen in den entsprechenden Herkunftsgebieten. Die Abbildung 4 zeigt ein Beispiel einer Fangbescheinigung.

Für Fänge aus kleiner Küstenfischerei kann eine vereinfachte Fangbescheinigung verwendet werden. Diese:

- erfordert keine Angaben zum genauen Fanggebiet oder Fangdatum,
- kann Fänge mehrerer Fangschiffe in einer Fangbescheinigung angeben,²⁵ und sie
- benötigt keine Unterschrift des verantwortlichen Fischers, Kapitäns des Fischereifahrzeugs bzw. dessen Beauftragten.

Die vereinfachte Fangbescheinigung kann von Fangschiffen mit einer Länge von unter 12 Metern ohne Schleppgerät oder mit einer Länge von unter 8 Metern mit Schleppgerät verwendet werden, die ihre Fänge im jeweiligen Flaggenstaat anlanden.

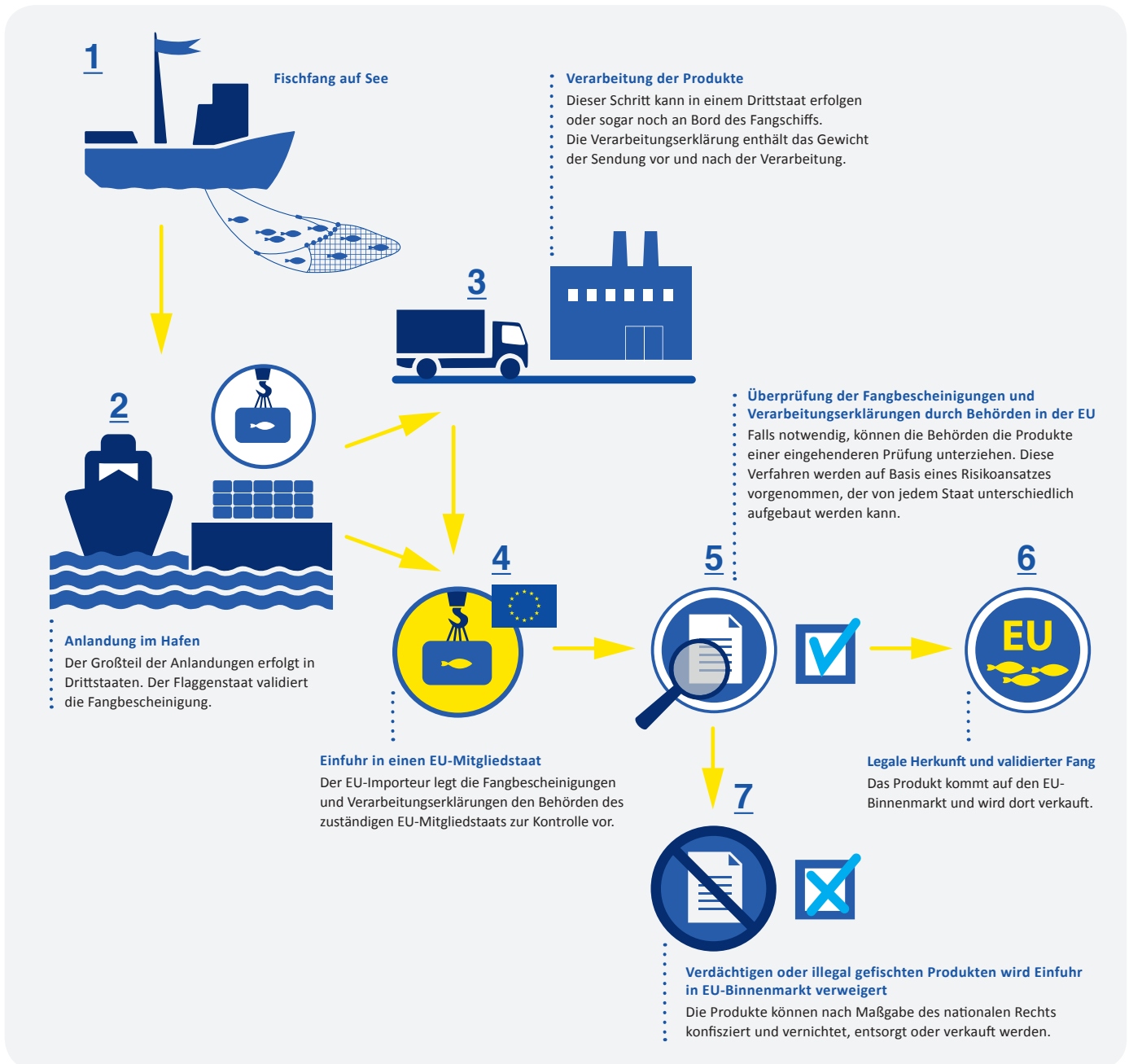


Kontrolle im Hafen von Tema, Ghana. © EJF

Abbildung 4: Beispiel einer Fangbescheinigung

FANGBESCHEINIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT							
Dokumentnummer				Validierungsbehörde			
1. Name		Anschrift			Telefon		
					Fax		
2. Name des Fischereifahrzeugs		Flagge — Heimathafen und Registriernummer			Rufzeichen		IMO-/Lloyds-Nummer (sofern vergeben)
Fanglizenznummer — gültig bis		Inmarsat-Nr., Fax-Nr., Telefon-Nr., E-Mail-Adresse (falls vorhanden)					
3. Beschreibung des Erzeugnisses		Zulässige Verarbeitung an Bord			4. Geltende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen		
Art	KN-Code der Erzeugnisse	Fanggebiet(e) und -zeiten	Geschätztes Lebendgewicht (kg)	Geschätztes Anlandegewicht (kg)	(gegebenenfalls) Überprüftes Anlandegewicht (kg)		
5. Name des Kapitäns des Fischereifahrzeugs — Unterschrift — Stempel							
6. Erklärung zur Umladung auf See Name des Kapitäns des Fischereifahrzeugs			Unterschrift und Datum	Umladung Datum/ Gebiet/Position		Geschätztes Gewicht (kg)	
Kapitän des Empfängerschiffs		Unterschrift	Schiffsname		Rufzeichen	IMO-/Lloyds-Nummer (sofern vergeben)	
7. Genehmigung für die Umladung im Hafenbereich							
Bezeichnung	Behörde	Unterschrift	Anschrift	Telefon	Anlandehafen	Datum der Anlandung	Siegel (Stempel)
8. Name und Anschrift des Ausführers		Unterschrift		Datum		Siegel	
9. Bestätigung der Behörde des Flaggenstaats							
Name/Amtsbezeichnung		Unterschrift		Datum		Siegel (Stempel)	

Abbildung 5: Nachverfolgung der legalen Herkunft von Fischereiprodukten



2.3 Die Validierung der Fangbescheinigung

Marine Fischereiprodukte aus Wildfang, einschließlich verarbeiteter Produkte, können nur mit einer validierten Fangbescheinigung in die EU eingeführt werden. Die Validierung wird von den zuständigen Behörden des Flaggenstaats des Fangschiffs vorgenommen. Sie bestätigt, dass die Fänge unter Einhaltung aller Gesetze, Verordnungen und internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen getätigt wurden, also aller nationalen, regionalen und internationalen Regeln, zu denen sich Flaggen- und Küstenstaat verpflichtet haben.

Es ist die Pflicht des Flaggenstaats, dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben in der Fangbescheinigung vollständig, und die Informationen nach Abbildung 4 korrekt sind. Nur Sendungen mit validierten Fangbescheinigungen können in die EU eingeführt werden.

Die zunehmend auch in der Fischereiwirtschaft zum Einsatz kommenden digitalen Überwachungs- und Trackingsysteme stellen eine zusätzliche Möglichkeit dar, die Aktivitäten von Fangschiffen zurückzuverfolgen. Mit diesen Technologien ausgestattete Fang- und Transportschiffe erhöhen die Transparenz und damit die Sicherheit, dass Fischereibestimmungen und Standards zur Rückverfolgbarkeit in Lieferketten eingehalten werden.



Schwertfisch auf dem Fischmarkt in Vigo, Spanien. © EJF

2.4 Entscheidung der EU über nichtkooperierende Länder

Gelbe Karte

Flaggenstaaten werden von der EU-Kommission als nichtkooperierende Drittstaaten eingestuft, wenn sie internationales Recht in Bezug auf die Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung von IUU-Fischerei nicht angemessen anwenden und ausführen. Kommt die EU-Kommission zu dem Schluss, dass ein Flaggenstaat seinen Verpflichtungen²⁶ nicht nachkommt, erhält dieser zunächst eine erste, formelle Verwarnung („gelbe Karte“). Dem Flaggenstaat werden daraufhin sechs bis zwölf Monate Zeit gegeben, Verbesserungen seines Fischereimanagements umzusetzen und anzuwenden. In dieser Zeit dürfen die Fischereiprodukte des Flaggenstaates weiterhin in die EU eingeführt werden, jedoch können auf Grund erhöhter Kontrollmaßnahmen durch Behörden in EU-Mitgliedstaaten Sendungen ihr Ziel verspätet erreichen.

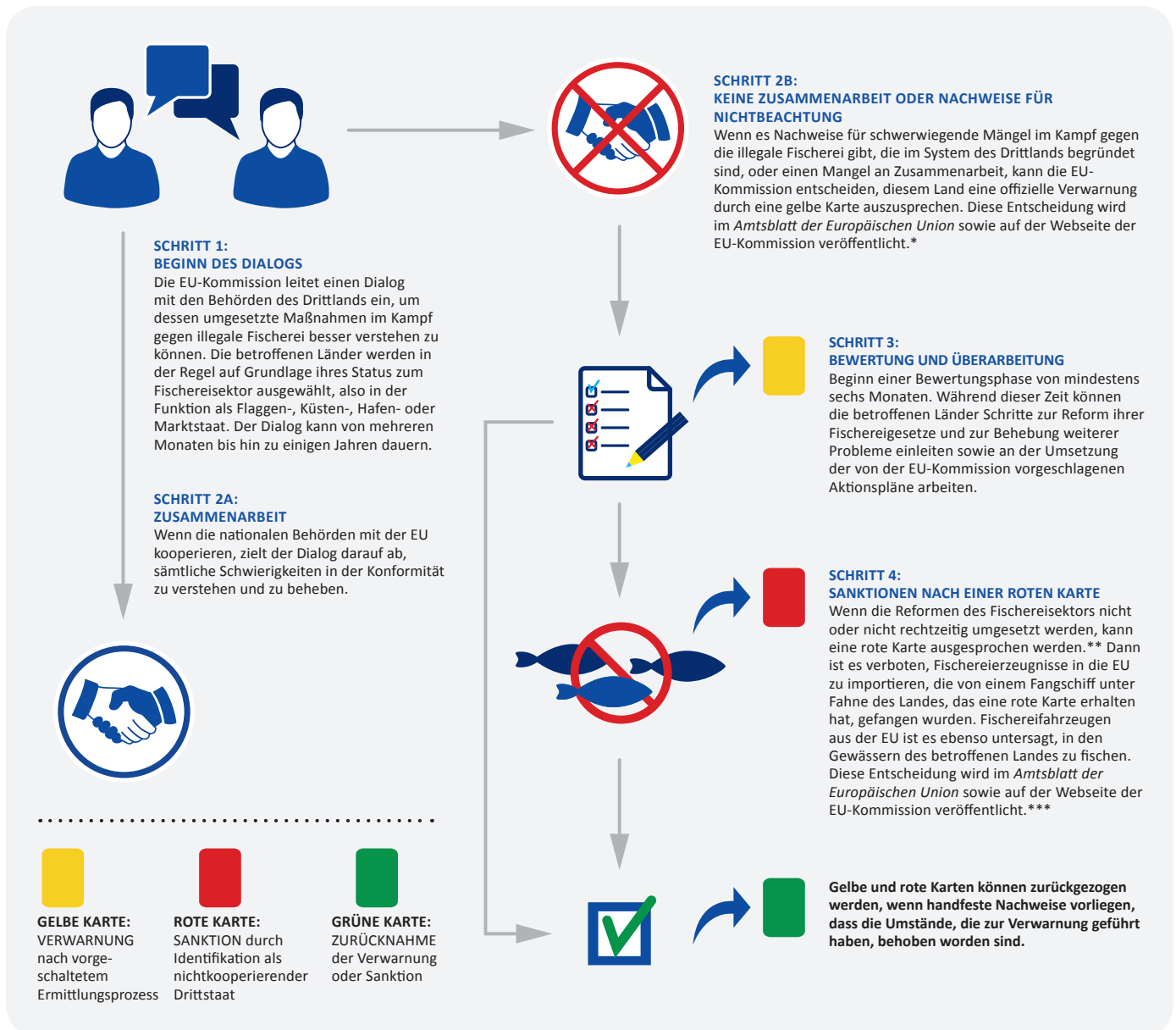
Rote Karte

Stellt die EU-Kommission nach Ausstellung der gelben Karte fest, dass daraufhin keine oder nur unzureichende Schritte zur Unterbindung der IUU-Fischerei durch den Flaggenstaat eingeleitet wurden, wird dieser als ein nichtkooperierender Drittstaat eingestuft, und er erhält eine „rote Karte“. Ein diesbezüglicher Antrag der EU-Kommission muss vom Rat der EU angenommen werden, bevor der Staat effektiv als nichtkooperierender Drittstaat gelistet wird. Während dieser Zeit dürfen Fischereiprodukte weiterhin in die EU eingeführt werden, jedoch mit einem erhöhten Risiko für den Händler. Der Import von Fischereiprodukten aus einem entsprechenden Flaggenstaat könnte in den folgenden Monaten (siehe Abbildung 6) jederzeit abgelehnt werden; des Weiteren besteht generell auf Grund der Listung des Staates für Fischereiprodukte ein erhöhtes Risiko von IUU-Fischerei. Folglich kann in dieser Zeit ein erhöhtes Prüfaufkommen der Behörden zu weiteren Verzögerungen beim Bezug der Waren führen.



Die *Valiente*, als sie in einem spanischen Hafen festgehalten wurde. © EJF

Abbildung 6: Der Prozess der EU zur Ausstellung der gelben und roten Karte



* Übersicht der EU-Kommission über Verfahren gegenüber Drittländern (Stand: November 2018):

https://ec.europa.eu/fisheries/question-and-answers-eus-fight-against-illegal-unreported-and-unregulated-uu-fishing-5_de.

** Das Ausstellen einer roten Karte erfolgt in zwei Schritten. Zuerst benennt die EU-Kommission das betreffende Land und schlägt die Erteilung einer roten Karte vor. Anschließend verabschiedet der Rat der EU die endgültige Entscheidung.

*** Vgl. bspw. die Streichung Sri Lankas aus der Liste nichtkooperierender Drittstaaten vom Oktober 2017: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017D1949&qid=1516628524455&from=DE>.

Die Bewertungskriterien der Europäischen Kommission

Die Kriterien, die von der EU-Kommission angewendet werden,²⁷ um die Leistungsfähigkeit und Regeltreue von Drittländern zu bewerten, sowie der eigentliche Entscheidungsprozess werden von einigen Interessenvertretern als nicht ausreichend transparent angesehen.²⁸

Die Freiwilligen Leitlinien der FAO für das Verhalten von Flaggenstaaten bieten demgegenüber eine Klarstellung der verwendeten Kriterien. Trotz ihrer Freiwilligkeit haben diese Leitlinien, die durch den Fischereiausschuss der FAO (COFI) befürwortet worden, zum Entstehen einer Reihe gemeinsamer Regeln geführt, die es Ländern erlaubt, ihre Ergebnisse zu vergleichen. Diese Freiwilligen Leitlinien beinhalten:

- die Vergabe von Fanglizenzen und die Überprüfung der Lizenzen durch Küstenstaaten,
- die Zuständigkeit und Kontrolle über Fischereifahrzeuge, die unter seiner Flagge fahren,
- die Aufnahme und das Führen eines Schiffsregisters, das insbesondere Informationen über die Vorgeschichte von Verstößen beinhaltet, und
- die Überwachung und Kontrolle der Fischereiaktivitäten sowie die Validierung der Fangbescheinigungen, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln der zu exportierenden Fischereiprodukte bestätigen soll.

2.5 Der Import – Überprüfung, Inspektion, Vollzug

Bei der Importanmeldung von Fischereiprodukten sind die Behörden des EU-Mitgliedstaats in der Pflicht zu überprüfen, ob die Bestimmungen der IUU-Verordnung eingehalten wurden. Sie können dazu „alle Überprüfungen durchführen, die sie für erforderlich halten“.²⁹ Der Ablauf dieses Prüfvorgangs, wie in Abbildung 7 dargestellt, beginnt mit dem Abgleich der Vollständigkeit der Fangbescheinigung.

Wenn auf Basis eines risikobasierten Ansatzes (Abbildung 8) das Fischereiprodukt anhand einer Reihe von Faktoren mit einem „niedrigen Risiko“ eingestuft wird, erfolgt in aller Regel der Import. Wird jedoch ein „erhöhtes Risiko“ festgestellt oder wenn es Hinweise auf IUU-Fischerei des Fangschiffs oder seines Betreibers gibt, ist eine zusätzliche Überprüfung erforderlich.

Eine Sendung von Fischereiprodukten darf während dieses Vorgangs festgesetzt werden, solange eine tiefergehende Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Wenn sich eine Sendung als Produkt aus IUU-Fischerei herausgestellt hat, muss die Sendung abgelehnt bzw. konfisziert werden.

Abbildung 7: Der Import: Kontrolle und Überprüfung durch den Mitgliedstaat

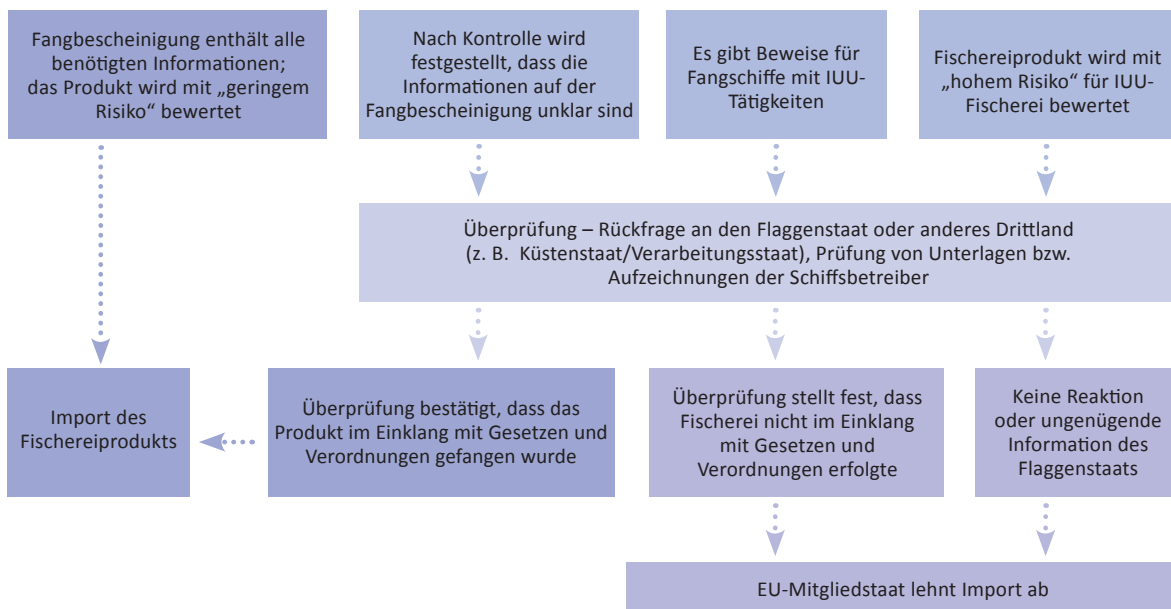


Abbildung 8: Beispiele für Kriterien eines risikobasierten Ansatzes für die Überprüfung der Fangbescheinigungen

Fisch/Fischereiprodukt	<ul style="list-style-type: none"> • Neues Produkt • Art hat hohen kommerziellen Wert • Erheblicher und/oder plötzlicher Anstieg des Handelsvolumens einer bestimmten Art
Fangschiff	<ul style="list-style-type: none"> • Neuer Betreiber; kürzlich erfolgte Änderung der Schiffsbezeichnung, -flagge, -identifizierung • Verdacht auf IUU-Aktivitäten des Schiffs und/oder Betreibers • Angemeldete Fangdaten widersprüchlich gegenüber Daten offizieller Behörden
Flaggenstaat	<ul style="list-style-type: none"> • Mutmaßliche Defizite der Kontrollsysteme im Flaggenstaat • Handel steht nicht im Einklang mit Fischerei des Flaggenstaates • Unregelmäßigkeiten bei Validierung der Fangbescheinigung durch Flaggenstaat
Standort der Verarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> • Neuer Handel oder Handelsstruktur scheint wirtschaftlich unbegründet • Handelsstruktur scheint unüblich für den Staat/Standort der Verarbeitung • Die Verarbeitungserklärung wird zusammen mit Kopien der (Original-)Fangbescheinigungen übermittelt
Hafenstaat	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung im Hafen zur Anlandung nicht rechtzeitig übermittelt (oder unvollständig)

2.6 Vorteile einer EU-Datenbank für Fangbescheinigungen

Jedes Jahr erreichen die EU Sendungen von Fischereiprodukten, denen über 250.000 Fangbescheinigungen beiliegen. Dennoch verfügen die EU-Mitgliedstaaten bis heute über keine Möglichkeit, die Ergebnisse ihrer Überprüfungen der Fangbescheinigungen zu teilen oder Gegenkontrollen mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten durchzuführen. Dieser Umstand schränkt gemeinsame Aktionen auf EU-Ebene stark ein und erleichtert potenziell die Einfuhr illegal gefangenen Fisches.

Zwar arbeitet die EU-Kommission mittlerweile am Aufbau einer solchen Datenbank, doch sind diese Bemühungen bisher noch nicht abgeschlossen.

Eine elektronische Datenbank für Fangbescheinigungen stellt ein sehr gutes Instrument zur Risikoanalyse dar, durch das mögliche Betrugsversuche besser erkannt werden können.

2.7 Eine Bilanz der IUU-Verordnung seit ihrer Einführung³⁰

Das Inkrafttreten der IUU-Verordnung im Jahr 2010 hat zu folgenden Fortschritten beigetragen:

- Einleitungen von Ermittlungen gegen Fangschiffe, die der IUU-Fischerei verdächtigt wurden, die anschließend zu Sanktionen durch die zuständigen Flaggen- und Küstenstaaten führten,
- Fischereiprodukte aus IUU-Fischerei wurden an der Einfuhr in den EU-Markt gehindert,
- die EU-Kommission hat nichtkooperierende Drittländer verwarnt und die notwendigen Verbesserungen ihres Fischereimanagements sowie ihrer Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen eingeleitet,
- der Rat der EU hat eine Liste dieser nichtkooperierenden Drittländer veröffentlicht,
- die internationale Zusammenarbeit hat den Kampf gegen IUU-Fischerei in den RFMOs und auf bilateraler Ebene mit mehr als 50 Ländern intensiviert,
- der Informationsaustausch über illegale Fischereiaktivitäten hat sich verbessert, und
- die EU-Fangbescheinigungsregelung wurde durch Drittländer akzeptiert.

Bis heute haben rund einhundert Drittländer die EU-Kommission in Kenntnis gesetzt, dass sie über juristische Maßnahmen, behördliche Verfahren und Verwaltungsstrukturen verfügen, um die Fangbescheinigungen der unter ihren Flaggen fahrenden Fangschiffe zu validieren. Allerdings garantiert dies nicht die Zuverlässigkeit der jeweiligen Systeme: so waren oder sind beispielsweise manche dieser Länder mit einer gelben Karte belegt.

Die EU-Kommission hat seit 2010 in über 200 Fällen Nachforschungen eingeleitet, die Schiffe aus 27 Ländern betrafen. In direktem Zusammenhang mit diesen Ermittlungen haben Flaggen- und Küstenstaaten Sanktionen in Höhe von ca. 8 Millionen Euro gegen rund 50 Schiffe verhängt.

Die IUU-Verordnung kann nur dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn angemessene Kontrollen sowohl in den Gewässern der EU als auch der Drittländer zur Anwendung kommen. In Bezug auf die EU-Gewässer leiten sich verpflichtende Maßnahmen aus der EU-Kontrollverordnung zur Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ab.³¹

Es wurden insgesamt ca. 180 Warnmeldungen über IUU-Fischereiaktivitäten oder vermutete schwere Verstöße an die Behörden der EU-Mitgliedstaaten versandt, damit gezielte Kontrollen vorgenommen werden, um Risikosituationen zu überprüfen oder Untersuchungen einzuleiten. Die EU-Kommission hat zudem einen intensiveren Informationsaustausch und eine breiter angelegte Kooperation zwischen den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten angeregt. Ergebnis dieser Bemühungen war, dass die Mitgliedstaaten in mehr als 200 Fällen die Einfuhr von Fischereiprodukten in die EU untersagten.

Mehr unter https://ec.europa.eu/fisheries/cfp/illegal_fishing_de

2.8 Eine verantwortungsvolle Lieferkette

Deutschland als weltweit sechstgrößter Importeur von Fischereiprodukten ist sich seiner Verantwortung bewusst und ist auf die Optimierung des Kontrollprozesses für Einfuhren von Fischereierzeugnissen aus Drittländern bedacht. Importeure achten insbesondere auf eine sorgfältige Auswahl ihrer Lieferanten und auf eine entsprechende Gestaltung ihrer Einkaufskontrakte.

Auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten ist es vor allem Aufgabe der ausführenden Behörden, für eine wirksame Umsetzung der Verordnung zu sorgen. Nur im Falle einer sorgfältigen Kontrolle und Überprüfung aller Fangbescheinigungen und konsequenter Ablehnung von Sendungen aus IUU-Fischerei können sich Importeure von Fischereiprodukten sicher sein, dass ihre eigenen Ansätze zum nachhaltigen Einkauf von den Behörden ergänzt werden. Je effektiver die Behörden die durch die Verordnung zur Verfügung gestellten Maßnahmen und Instrumente einsetzen, desto weniger Aufwand, Zeit und Geld müssen Unternehmen in die Überprüfung ihrer Lieferketten zum Ausschluss von Produkten aus IUU-Fischerei investieren. Bei einer guten Zusammenarbeit und aktivem Wissensaustausch zwischen den Behörden und dem privaten Sektor kann darüber hinaus größere Rechtssicherheit für Unternehmen geschaffen werden.

Die konkrete Umsetzung der IUU-Verordnung variiert allerdings von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat zum Teil erheblich. Der Zugang zum europäischen Markt wird so durch das EU-Land, in das ein Fischereiprodukt eingeführt werden soll, mitbestimmt, wie die Ergebnisse einer kürzlich veröffentlichten Studie nahelegen.³²

Die Verantwortlichkeiten dabei werden im Artikel 47 der IUU-Verordnung bestimmt.³³ Eine juristische Person kann haftbar gemacht werden, sollte eine mangelhafte Überwachung oder Kontrolle zu einem schweren Verstoß geführt haben. Daher sind sorgfältige Prüfungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU IUU-Verordnung entlang der gesamten Lieferkette wichtig.

Es gibt drei kritische Kontrollmomente in einer Lieferkette von Fischereiprodukten: die Umladung, die Anlandung und die Verarbeitung. Die Einführung zusätzlicher Maßnahmen kann die Gefahr des Auftretens von IUU-Fischereiprodukten an jeder dieser Stationen reduzieren. Der gesamte Prozess sollte in jedem Fall einer lückenlosen Rückverfolgbarkeit unterliegen, so dass die gesamte Herkunft und alle weiteren Schritte des Produkts identifiziert und nachvollzogen werden können: von der Herstellung über die Verarbeitung bis zum Vertrieb.



Arbeiter auf dem Londoner Fischmarkt von Billingsgate. © EJF

Teil III: Bestandteile eines Ansatzes zur sorgfältigen Risikoprüfung

Aus Gründen der Lebensmittelsicherheit, der Qualitätssicherung sowie teilweise durch ihr Nachhaltigkeitsmanagement verfügen Händler und Zulieferer bereits über Verfahren und Systeme zur Informationssammlung und -analyse innerhalb ihrer Lieferketten.

Bei der Lieferantenauswahl empfiehlt sich der folgende Ansatz:

- Schritt 1: Einholen von Informationen** – Eine Reihe von Daten über die Lieferkette und die Produkte wird zusammengetragen
- Schritt 2: Risikobewertung** – Die gesammelten Daten werden auf ihr Risiko hin überprüft
- Schritt 3: Risikominderung** – Schritte zur Minimierung/Vermeidung der ermittelten Risiken werden eingeleitet

3.1 Einholen von Informationen

Die Fangbescheinigung ist die erste und direkte Quelle für Informationen zu jedem aus einem Drittland importierten Fischereiprodukt. Darüber hinaus empfiehlt es sich für Unternehmen, zusätzliche Maßnahmen zur Ermittlung von IUU-Risiken in den Lieferketten der eigenen Produkte zu ergreifen. Um sicherzugehen, dass die gesammelten Informationen auch tatsächlich zu dem betreffenden Produkt gehören, muss die Lieferkette zudem vom Fangschiff über den Importeur bis zum Händler vollständig rückverfolgbar sein.

3.1.1 Informationsquellen

In Bezug auf Fischereiprodukte, die unter die IUU-Verordnung fallen, werden grundsätzliche Informationen zur Fischerei, Bestandsbewirtschaftung und Lieferkette benötigt. Bei Produkten aus Ländern oder Fischereien mit erhöhtem IUU-Risiko können zusätzliche Daten und Informationen erforderlich sein sowie deren Überprüfung und eventuelle Nachfragen, um das Risiko abschätzen zu können.



Informationsquellen:

- ✓ Fangbescheinigung
- ✓ Grafische Darstellung der Lieferkette
- ✓ Zulieferer: Lieferanten, Anbieter, Industrie, Zwischenhändler
- ✓ Besichtigungen vor Ort, Dokumente, Fotomaterial
- ✓ Korrespondenz zwischen Anbietern und Akteuren innerhalb der Lieferkette
- ✓ Selbstbeurteilungen, Revisionsberichte
- ✓ (Online-)Recherche bei zuverlässigen Quellen wie auf offiziellen bzw. Regierungsseiten, bei vertrauenswürdigen NGOs, wissenschaftlichen Instituten

Welche Regelmäßigkeit der Datenerhebung?

Die Häufigkeit, mit der Informationen über die Lieferkette eines Produkts erhoben oder nachgeprüft werden, kann von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sein. Wichtige Faktoren für die Häufigkeit der Erhebung und Überprüfung von Daten können sein: die Art des Produkts, das Verhältnis zum Lieferanten, Detailkenntnisse über die Lieferkette sowie das grundsätzliche Vertrauen in die legale Herkunft des Produkts.

Die Regelmäßigkeit der Kontrollen kann sich an folgenden Punkten orientieren:

- a. Neues Produkt von neuem Anbieter** – Vor Vertragsschluss oder einer Liefervereinbarung sollte geprüft werden, ob sich der neue Anbieter mit dem Problem der IUU-Fischerei auseinandergesetzt hat und ob er in der Lage ist, den Vorgaben aus der EU IUU-Verordnung und anderen Fischereivorschriften nachzukommen. Grundsätzliche Informationen über die bestehenden Lieferwege sollten ebenso abgefragt werden, auch wenn derlei Angaben unter Umständen vertraulich und nur zur internen Verwendung behandelt werden dürfen.
- b. Neues (oder bereits vorhandenes) Produkt von bekanntem Anbieter** – Händler und Importeure beziehen und verkaufen dasselbe Produkt unter Umständen oft längerfristig und über das ganze Jahr verteilt. Sollten sich die Produktangaben nicht ändern, ist davon auszugehen, dass sich auch die Herkunft des Produkts nicht geändert hat. In einem solchen Fall sollten jährliche Überprüfungen zur erneuten Bestätigung der Herkunft ausreichend sein.
- c. Anpassung an neue Gegebenheiten** – Kontrollen sollten in folgenden Fällen angepasst und Stichproben der Lieferkette vorgenommen werden: bei einer Benachrichtigung über Schwachstellen beim Flaggenstaat, einem Versagen einer RFMO, einer gelben Karte, einer Billigflagge, einer Änderung bei Regierung oder Verwaltung, einem Bericht in den Nachrichten etc.

Sollten sich jedoch die Angaben bezüglich der Herkunft der bezogenen Produkte ändern, müssen entsprechende Informationen darüber durch den Zulieferer übermittelt werden. Importeure und Händler in ihrer Funktion als Käufer können im Rahmen der Liefervereinbarung von Beginn an vertraglich festlegen, dass jegliche Veränderung der Lieferbedingungen umgehend an den Importeur bzw. Händler zu kommunizieren ist, einschließlich aller relevanten Informationen für die Genehmigung.

3.2 Risikobewertung

Unter Missachtung bestehender Einschränkungen und Regeln sind Fangschiffe, die IUU-Fischerei betreiben, häufig auf kommerziell hochwertige Arten aus, befischen entlegene Gebiete oder betreiben ihre Fangaktivitäten in Fischereien, in denen ein Mangel an Kapazitäten und/oder ineffektive Kontrollmaßnahmen keinen wirksamen Schutz gewährleisten. Anhand der Kriterien der IMO und jener der Freiwilligen Leitlinien der FAO lässt sich die Identifizierung der Risiken in drei Hauptkategorien unterteilen: die Fischerei, die Bestandsbewirtschaftung und die Lieferkette.

Die Risikobewertung ist ein systematischer Prozess zur Einschätzung potenzieller Risiken von IUU-Fischerei in Lieferketten für Fischereiprodukte, der regelmäßig durchgeführt werden kann. Als Teil dieses Prozesses werden sämtliche Fragen und Bedenken anhand der gesammelten Informationen beantwortet und bewertet. Die Risikofaktoren unterscheiden sich naturgemäß auf Grund der jeweiligen Fischerei und der damit in Verbindung stehenden Bestandsbewirtschaftung.



Fisch in der Auslage im Fischmarkt von Billingsgate. © EJF

3.2.1 Die Fischerei

Fragen zur Risikobewertung in der Fischerei

Schlüsselfragen	Erforderliche Informationen	Risiken	Informationsquellen
Um welchen Fisch/welches Fischereiprodukt handelt es sich?	Name des Fisches/der Art. Beschaffenheit des Bestands (Liste der Arten inkl. kommerzieller Beifänge und unerwünschter gefährdeter Arten).	Die Fischerei ist in hohem Maß von IUU-Aktivitäten geprägt. Unerwünschte Fänge gefährdeter Arten.	Leistungsverzeichnis/Fangbescheinigung. Risikoarten: https://www.federalregister.gov/articles/2015/10/30/2015-27780/presidential-task-force-on-combating-illegal-unreported-and-unregulated-iuufishing-and-seafood#h-8 http://assets.worldwildlife.org/publications/834/files/original/Fish_Species_at_Highest_Risk_from_IUU_Fishing_WWF_FINAL.pdf Preis des Fisches ist erheblich niedriger als sein üblicher Marktpreis. Logbuch, Hafenregistrierung, Bewirtschaftungsmaßnahmen (falls vorhanden).
Wo/wie wurde gefangen?	Art und Größe des Fanggebiets (FAO-/ICES-Fanggebiete).	Fischerei findet in mehr als einer AWZ oder auf Hoher See statt.	Fischereiministerium, RFMO etc. Bereits umgesetzte Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen (z. B.: Ratifizierung des UN-Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen, Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flaggenstaat etc.)
	Verwendetes Fanggerät/verwendete Fangmethode.	Verwendetes Fanggerät ist nicht erlaubt. Verwendetes Fanggerät steht in Verbindung mit Beifängen und/oder Umweltzerstörung (z. B. Schäden am Meeresboden).	Leistungsverzeichnis, Fangbescheinigung. Fischereiministerium, RFMO etc. Einholen von Information zur Selektivität des Fanggeräts oder anderer Maßnahmen zur Reduzierung von Beifängen und Schonung der Umwelt.
Wer hat die Fangtätigkeit ausgeübt?	Schiffsinformationen (für gesamte Lieferkette): • Schiffsverzeichnis – einschließlich Flaggenstaat, Registrierungsnummer und Lizenz • Schiffsnummer (z. B. IMO-Nummer).	Ein oder mehrere Schiffe in der Lieferkette sind in einem Flaggen-/Küstenstaat registriert, der eine gelbe (oder rote) Karte durch die EU erhalten hat. Kein nationaler Aktionsplan zum Kampf gegen IUU-Fischerei. Ein oder mehrere Schiffe fahren unter einer Billigflagge. Der die Fischerei verwaltende Staat verzeichnet ein hohes Maß an Korruption. Ein Teil der Flotte ist autorisiert, in mehr als nur einer AWZ zu fischen.	Rückverfolgbarkeit prüfen, Fangbescheinigung. Abwägung der Relevanz des Fischereiproduktes, Niveau der Fischereiaufsicht des Staats (Gefahr einer roten Karte, Ausmaß IUU in der Fischerei etc.), Verhältnis zum Zulieferer. Fischereiministerium http://www.itfglobal.org/de/transport-sectors/seafarers/in-focus/flags-of-convenience-campaign/ https://www.transparency.de/korruptionsindizes/cpi-2017/cpi-ranking-2017/

3.2.2 Die Bewirtschaftung der Fischerei

Abfragen zur Risikobewertung der Fischerei

Schlüsselfragen	Erforderliche Informationen	Risiken	Quellen
Wie wird der Zugang zur Fischerei kontrolliert?	Art der Fischereikontrolle: <ul style="list-style-type: none"> • Quoten und/oder Aufwandskontrollen. • Zeitliche und/oder räumliche Schließung, Schonzeiten • Mindestmaße • Weiteres 	Zugang zur Fischerei ist nicht kontrolliert.	Einholen von Informationen zur Befischungsregelung (<i>Harvest control rule*</i>) <ul style="list-style-type: none"> • Fischereiministerien • RFMOs • Zuständige Kontrollbehörden
	Informationen zum Lizenz- und Registrierungssystem (Häufigkeit der Eintragungen, ausstellendes Organ usw.).	Küstenstaat überprüft nicht alle von den Flaggenstaaten ausgestellten Lizenzen von Fangschiffen, die in mehreren AWZ fischen. Ein oder mehrere Fangschiffe haben keine Genehmigung, in den verschiedenen AWZ zu fischen. Lizenzen werden nicht direkt von der Regierung ausgestellt.	Einholen von Informationen zum Lizenz- und Registrierungssystem, einschl. Häufigkeit der Eintragungen, Verlängerungen, Zuständigkeiten, Zahlungssystem. <ul style="list-style-type: none"> • Küstenstaat • Flaggenstaat • Private Organisationen, die von der öffentlichen Hand beauftragt werden
Wie werden Fangschiffe überwacht?	Art der Überwachungssysteme: <ul style="list-style-type: none"> • Vessel Monitoring System (VMS) und für Kleinfischerei angepasste Systeme, • Hafenkontrollen, • Logbuchdaten, • Einsatz von Beobachtern, • Seekontrollen. 	Überwachungssysteme werden von den Schiffen in der Flotte kaum genutzt. Kein Einsatz von Beobachtern. Mangel an Dokumentation/Nachweisen zu Inspektionen.	Einholen zusätzlicher Informationen/Nachweise über Einhaltung der Vorschriften durch Fangschiffe, falls vorhanden, mit Rückgriff auf Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, VMS und Beobachter <ul style="list-style-type: none"> • Küstenstaat • Flaggenstaat • RFMO • Zuständige Behörden
	Fischerei unter RFMO-Verwaltung: <ul style="list-style-type: none"> • Bezug auf Anforderungen der RFMO und angewandten Kontroll-/Überwachungsmaßnahmen • Liste der registrierten Schiffe. 	Mangel an Informationen über RFMO-Anforderungen für Überwachung/Kontrolle. Ein oder mehrere Schiffe nicht in RFMO-Verzeichnis aufgeführt.	
Wurden Umladungen vorgenommen? (Siehe Box 5)	Einzelheiten zur Umladung (Datum; auf See oder im Hafen). Lizenzerteilender Staat.	Umladungen sind untypisch für die Fischerei. Umladungen sind nicht in Einklang mit RFMO-Vorgaben erfolgt. Umladungen wurden nicht beaufsichtigt bzw. fehlt ein Beobachterprogramm. Protokoll für Umladung fehlt komplett oder ist unvollständig. Ein oder mehrere Schiffe fahren unter der Flagge eines Flaggen- oder Küstenstaats, der mit gelber Karte belegt ist. Die Umladung fand auf Hoher See statt.	Möglichkeit prüfen, dass Zulieferer alle Transfernachweise der Ware, inklusive der Gewichtsangaben, entlang der Lieferkette vorlegt. https://ec.europa.eu/fisheries/cfp/control/conversion_factors_de http://www.fao.org/fishery/cwp/search/en Überprüfung der Informationen zur Umladung mit Angaben auf Fangbescheinigung. Vergleich der Protokolle mit Angaben auf behördlichen oder RFMO-Webseiten. Beim Zulieferer prüfen, ob Umladungen für die Fischerei typisch sind. <ul style="list-style-type: none"> • Küstenstaat • Flaggenstaat • RFMO • Zuständige Behörden
	Angaben zum Fang- und Transportschiff der Umladung (Flaggenstaat, Registriernummer und Lizenz, Schiffsnummer).	Informationszugang: <ul style="list-style-type: none"> • Informationen zu einem oder mehr Schiffen ist nicht verfügbar, fehlerhaft oder unvollständig. • Mangel an Information und Dokumentation zur Umladung. • Protokoll der Umladung fehlt komplett oder ist unvollständig. 	
Wo werden die Fänge angelandet?	Liste der Hafenstaaten oder zugelassener Häfen. Status zur Umsetzung des PSMA in jedem Hafenstaat. Nachweis der Kontrollen in Hafenstaaten.	Hafenstaat hat PSMA nicht ratifiziert und keine nationale Auslegung erarbeitet. Keine Nachweise für Standards oder Protokolle vorhanden. Mangel an Informationen zu Inspektionen im Hafenstaat oder Kontrolle durch Dritte bei Anlandungen.	Einholen von Informationen zum Vorgang bei Anlandungen und dafür vorgesehene Dokumentation. Einholen von Informationen zu Inspektionen oder Kontrollen durch Dritte. Überprüfung mit Nachweisen oder den durchgeführten staatlichen Kontrollen (z. B. Dokumente, Aufzeichnungen von Inspektionen). <ul style="list-style-type: none"> • Hafenstaat • Küstenstaat • Flaggenstaat
		Der Fang wurde bei Anlandung nicht vollständig registriert.	
Wurde die Fischerei unabhängig zertifiziert? Existiert eine Rückverfolgbarkeitszertifizierung?	Auflistung der Zertifizierungen. Zertifikatnummer bezieht sich auf das Fischereiprodukt und die Lieferkette.	Fischerei wurde nicht unabhängig zertifiziert. Keine Rückverfolgbarkeitszertifizierung vorhanden.	Überprüfung der Zertifikatsnummer auf der Webseite. Recherche anderer Systeme zur Rückverfolgung, Überprüfung von Audit-Berichten.

* Die Befischungsregelung (engl. *harvest control rules*) ist ein automatisiertes Bewirtschaftungs-Reaktionssystem, sobald ein bestimmter Referenzpunkt erreicht ist. Ziel ist, eine schnelle Reaktionsfähigkeit zu gewährleisten, sodass Bewirtschaftungsgrenzen nicht überschritten werden und bessere Planbarkeit für wirtschaftliche Akteure gegeben ist. Die Entwicklung von Befischungsregelungen sollte transparent geschehen und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren.

BOX 5: Umladungen

Eine Umladung ist die Übergabe von Waren (Fischereiprodukte, Treibstoff, Lebensmitteln etc.) oder Besatzung von einem Fangschiff auf ein anderes.³⁴ Dadurch können Fangschiffe länger auf See bleiben, ohne zum Tanken in einen Hafen zurückkehren zu müssen (was gleichzeitig Treibstoff spart).

Umladungen erhöhen das IUU-Risiko in der Lieferkette, da illegale Fischereiprodukte mit legal gefangenem Fisch vermischt werden können. Ladungen von Fischereiprodukten können dabei von Fangschiffen ohne Lizenz (oder von Schiffen, die sich auf einer IUU-Liste befinden) auf andere, legal agierende Schiffe umgeladen werden, die den Fang schlussendlich anlanden. In solchen Fällen ist die Umladung eindeutig illegal, da sie zum „Reinwaschen“ illegaler Fänge führt.

Die Entfernung zum Hafen ist ein wichtiger Aspekt bei der Kontrolle von Umladungen: eine Umladung, die Hunderte von Kilometer entfernt von der Küste oder einem Hafen erfolgt, ist schwerer zu kontrollieren als eine Hafenumladung. Fangschiffe, die unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats fahren, sind Umladungen auf See untersagt, mit der Ausnahme von Umladungen auf ein Transportschiff unter Aufsicht einer RFMO. Auch die meisten Flaggen- und Küstenstaaten haben Maßnahmen ergriffen, um Umladungen auf See zu verbieten und so die IUU-Fischerei einzudämmen. Bei einigen Fischereien sind Umladungen auf See jedoch unvermeidlich. In diesen Fällen ist es ratsam zu prüfen, ob ein Protokoll vorliegt, und ob unabhängige Beobachter die Umladung überwacht haben.

3.2.3 Das Management der Lieferkette

Nach der Anlandung der Fänge im Hafen werden diese entweder:

- zu einem Importeur oder Zulieferer innerhalb der EU für den Endverkauf transportiert, oder
- in eine Verarbeitungsstätte innerhalb der EU oder eines Drittstaats zur Weiterverarbeitung geschickt.

Nach der EU IUU-Verordnung müssen die zuständigen Behörden des Landes, in dem die Verarbeitung stattfindet, die Rückverfolgbarkeit des (finalen) Fischereiprodukts vom Fangschiff über die Verarbeitung bis zur Ausfuhr in die EU nachweisen. Es bestehen jedoch Bedenken, dass diese Rückverfolgbarkeit während der Verarbeitung nicht immer gewährleistet ist, so dass Produkte aus illegaler Herkunft mit legalen Erzeugnissen vermischt werden könnten. Dieses Risiko erhöht sich, wenn Sendungen von Fischereiprodukten zur Weiterverarbeitung an unterschiedliche Fabriken aufgeteilt werden und Kopien von Fangbescheinigungen angefertigt werden. Gerade der letztgenannte Fall kann einige Verarbeiter dazu verleiten, so viel Fisch zu verarbeiten und zu verkaufen, wie auf der gesamten Fangbescheinigung angegeben ist, obwohl real nur eine kleinere Teilmenge der gesamten Sendung vom Verarbeiter erworben wurden.



Containerschiff am Terminal Burchardkai, Hamburg. © EJF

Abfragen zur Risikobewertung der Lieferkette

Schlüsselfragen	Erforderliche Informationen	Risiko	Quellen
Wo wird verarbeitet?	Auflistung der Verarbeitungsanlagen (Erst- und Weiterverarbeitung) in der Lieferkette. Vollständige Dokumentationskette vom Produzenten bis zurück zum Fangschiff (oder Fangschiffen).	Angaben zu den Verarbeitungsanlagen unvollständig. Schwache oder mangelhafte Rückverfolgbarkeit bis zum Fangschiff (oder Fangschiffen).	<ul style="list-style-type: none"> • Rückverfolgbarkeitsaudit mit Annäherung an Mengenbilanz. • Leistungsverzeichnis • Vertrag • Einholen von Informationen zu internen Prüfsystemen im Verarbeitungsprozess, um IUU-Risiken durch Fangschiffe zu reduzieren. • Bewertung des Verständnisses und Bewusstseins des Produzenten über zutreffende Regulierungen und Risiken bzgl. IUU.
Transparenz der Lieferkette?	Grafische Darstellung der Lieferkette von der Anlieferung des Fischereiprodukts zurück zum Fangschiff (oder Fangschiffen) inkl. Exporteur, Produzenten, Versteigerung/Versteigerer und/oder Einkäufer (oder genossenschaftlicher Einkäufer).	Abbildung der Lieferkette kann Rückverfolgung bis zum Fangschiff (oder Fangschiffen) nicht wiedergeben.	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen der Angaben des Zulieferers, inkl.: Gespräche/ persönliche Treffen, Rückverfolgbarkeitsberichte, Schnelligkeit der Bereitstellung von Informationen etc.
Rückverfolgbarkeit gegeben durch Dritte oder eine Kontrollkette?	Nummer/Referenz für Zertifizierung der Drittpartei oder für die Rückverfolgbarkeitszertifizierung. Vollständige Dokumentationskette bis zurück zur Fangbescheinigung.	Rückverfolgbarkeitssystem ist nicht belastbar. Identifizierung mangelhafter Regeltreue in den Audit-/Zertifizierungsberichten.	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen der Angaben anhand der Kopie der Fangbescheinigung. • Durchführen eines Rückverfolgbarkeits-Audits.

Zur Gewissheit sollten Rückverfolgbarkeits-Audits bestehender Maßnahmen beim Verarbeiter durchgeführt oder eine Rückverfolgbarkeitszertifizierung angestrebt werden.

Zulieferer sollten Folgendes belegen können:

- Verständnis der IUU-Verordnung,
- Kenntnisse über die relative Performance von Flaggen- und Küstenstaaten,
- Kenntnisse des Rechtsrahmens der betreffenden Fischerei,
- Bewusstsein der Risiken in Bezug auf die kritischen Kontrollpunkte der Lieferkette sowie
- die Rückverfolgbarkeit ihrer eigenen Lieferkette.

Ausgangspunkte sind:

- eine Liste der Fangschiffe (alle sechs Monate zu aktualisieren),
- die Identifizierung jener Fangschiffe die: eine IMO-Nummer tragen, bei einer RFMO registriert sind, über ein VMS-Gerät verfügen etc.

Audits und Bewertungen

Das Einholen von Information und zusätzlichen Dokumenten kann zuweilen notwendig sein, um verlässlich festzustellen, ob identifizierte Risiken die eigene Lieferkette direkt betreffen. Diese Informationen können beim Zulieferer erfragt werden, aber Kontrollen und Audits vor Ort geben in der Regel ein genaueres Bild.

Händler und Importeure haben auch die Möglichkeit, Dritte zu beauftragen, um ein unabhängiges Audit ihrer Zulieferer durchzuführen. Umfang und Regelmäßigkeit dieser Überprüfungen hängen vom Grad des Risikos des betreffenden Produkts ab sowie von seiner Bedeutung in Bezug auf die Menge und/oder den Gesamtwert für das Unternehmen.

Die verschiedenen Arten von Kontrollen:

- **Selbsteinschätzung/-erklärung:** Der Zulieferer selbst untersucht seine Prozesse (oder jene unter seiner direkten Kontrolle oder Eigentümerschaft), um sicherzustellen, dass die Informationen korrekt sind.
- **Lieferantenaudit:** Die Untersuchung der Prozesse des (potenziellen) Zulieferers wird mit einem internen Audit durch das Unternehmen selbst durchgeführt, um zu ermitteln, ob der Zulieferer die bestehenden oder vereinbarten Bezugsanforderungen einhalten kann.
- **Externes Audit:** Externe Untersuchung durch eine gegenüber dem Unternehmen und dem Zulieferer unabhängige Organisation. Relevant insbesondere bei Fischereiprodukten mit hohem Risiko.

In jedem Fall sollten die Auditoren ausreichend qualifiziert und in der Lage sein, Informationen hinsichtlich ihrer Relevanz für die Einhaltung der IUU-Verordnung und weiterer anzuwendender Gesetze und Regularien beurteilen zu können.

Rückverfolgbarkeit und Überprüfung der Lieferkette

Rückverfolgbarkeit beschreibt die Möglichkeit, alle Stationen der Lieferkette eines Fischereiprodukts bzw. einer Sendung bestimmen zu können, vom Ursprung bis hin zum Verkauf an den Endverbraucher. In dem Wissen, dass Unternehmen im Lebensmittelbereich zur Einhaltung der Vorgaben für Produktqualität und -sicherheit bereits über Systeme zur Rückverfolgbarkeit und Risikominimierung verfügen, können diese bestehenden Systeme einfacherweise ergänzt werden, um die Kriterien, die sich auf die IUU-Fischerei beziehen, zu erfüllen. Ein Beispiel hierfür wird im ISO-Standard „Rückverfolgbarkeit von Fischereiprodukten“ (12875:2011) dargelegt.

Audits zur Rückverfolgbarkeit oder Zertifizierungen der Lieferkette erhöhen die Gewissheit, dass das Produkt aus einer bestimmten Fischerei stammt. Zudem geben sie Auskunft über die Fähigkeit eines Unternehmens zur Bestimmung der verschiedenen Stationen eines Produkts, vom Fang bis zum Verkauf. Aussagekräftige Zertifizierungen von Fischereiprodukten oder Fischereien können das Risiko der Herkunft aus IUU-Fischerei senken und Informationen über solche Fischereien und Produkte sollten transparent verfügbar sein und eine Risikobewertung erleichtern.



Beispiele für nähere Informationen zur Rückverfolgbarkeit

- ✓ Belege für Warenannahme / vor erster Verarbeitung / Chargennummer
- ✓ Aufzeichnungen über die Rückverfolgbarkeit – vom fertig verarbeiteten Produkt bis zum Fangschiff (oder Fangschiffen)
- ✓ Produktspezifizierungen
- ✓ angewandte Maßnahmen, um die legale Herkunft des Produkts bei der Verarbeitung zu gewährleisten
- ✓ Abgleich der Fang- und Einfuhrmengen

3.3 Minderung von Risiken

Händler und Importeure können Maßnahmen zur Minderung der Risiken durch IUU-Fischerei in ihre bestehende Einkaufspolitik integrieren und in der gesamten Lieferkette anwenden. Solche Maßnahmen umfassen beispielsweise:

- zusätzliche Klauseln und Bedingungen in bestehenden Lieferverträgen oder -vereinbarungen mit Zulieferern,
- eine unterschriebene Erklärung vom Zulieferer,
- technische Details bezüglich der IUU-Fischerei in Ausschreibungen und Anforderungsprofile aufnehmen, wie z. B.:
 - ein VMS-Gerät an Bord und Zugang zur Überprüfung der Daten,
 - Identifikation der Fangschiffe (wie IMO-Nummer/Unique Vessel Identifier) gemäß den Anforderungen nationaler Gesetzgebung,
 - Bordbuch und Aufzeichnungen über die Crew, Fänge, Anlandungen und Lizenzzertifikate,
 - Reduzierung der Umladungen auf ein Minimum bzw. deren Vermeidung,
 - Vermeidung von Billigflaggen.

Sollte die Lieferkette ein erhöhtes Risiko aufweisen, bestehen zwei Möglichkeiten:

- alternative Möglichkeiten der Risikominimierung in Betracht ziehen, wenn weiterhin vom selben Zulieferer bezogen werden soll, oder
- andere Bezugsquellen prüfen.

Einer der besten Wege für Händler und Importeure zur Verminderung des Risikos, dass Fischereiprodukte aus IUU-Fischerei bezogen werden, ist die Zusammenarbeit mit Zulieferern, die ihrerseits über ein *Due Diligence*-System gegen IUU-Produkte für ihre Lieferkette verfügen.

Wenn ein Risiko erkannt worden ist, sollten die zu ergreifenden Maßnahmen mit den beteiligten Akteuren abgestimmt und im Rahmen eines Aktionsplans festgelegt werden, der konkrete Verbesserungsschritte einschließlich eines Zeitplans enthält. Wenn das Risiko nicht hinreichend gemindert werden kann bzw. wenn die zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind, kann es im Interesse eines Unternehmens sein, die Geschäftsbeziehung zum Zulieferer oder zur Fischerei zu beenden. In einem solchen Fall können Empfehlungen für verbesserte Verfahren zur Verminderung von IUU-Risiken erarbeitet werden. Diese Empfehlungen können auch an die EU-Mitgliedstaaten und andere Länder, die unter die IUU-Verordnung fallen, weitergeleitet werden.



Arbeiter beim Sortieren von Netzen, Las Palmas. © EJF

Gelbe Karte – was nun?

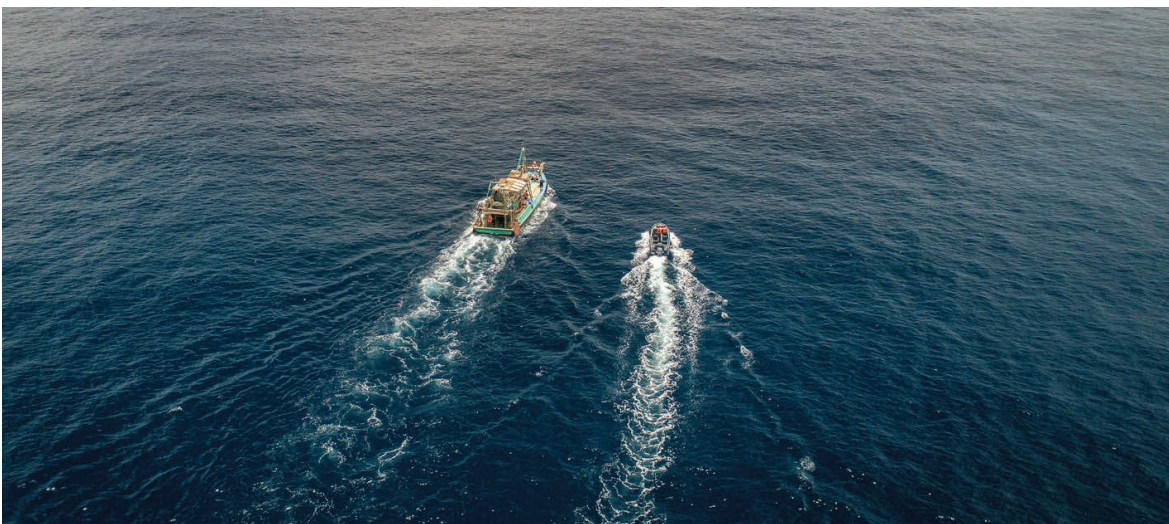
Wird einem Staat, den ein Fischereiprodukt als Teil seiner Lieferkette durchläuft, mit einer gelben Karte belegt, können die betroffenen Unternehmen entweder auf alternative Bezugsquellen ausweichen oder den Bezug von Zulieferern, die mit diesem Staat in Verbindung stehen, stoppen. Unter gewissen Umständen, zum Beispiel, wenn das Geschäftsverhältnis zum Zulieferer bereits von langer Dauer oder die Lieferkette für das Unternehmen von großer Bedeutung ist, kann sich ein Unternehmen entscheiden, weiter von demselben Zulieferer zu beziehen. Nach einer solchen Entscheidung empfiehlt es sich, die identifizierten Risiken zu mindern, indem Verbesserungsmaßnahmen angeregt und unterstützt werden, durch Nachfragen nach Fortschritten beim verwarneten Staat bzw. durch Audits der eigenen Lieferkette. Folgende Faktoren sollten bei der Risikobewertung der Belieferung durch einen Zulieferer, der mit einem mit gelber Karte verwarneten Staat in Verbindung steht, in Betracht gezogen werden:



- ✓ Wirtschaftliche und mengenmäßige Bedeutung des Produkts für das Unternehmen
- ✓ Verpflichtungen & Corporate Responsibility-Strategie des Unternehmens zu nachhaltiger Fischerei, Investitionen in Nachhaltigkeitsprojekte etc.
- ✓ Relevanz der von der EU-Kommission angegebenen Gründe der Listung für die betreffende Liefer-Vereinbarung
- ✓ Bezugsdauer und Vertrauen in den Zulieferer
- ✓ Vorgelegte Nachweise über das Management der Lieferkette
- ✓ Die Rolle des Zulieferers gegenüber dem gelisteten Staat und dessen Fischereien und
- ✓ Bemühungen um verbesserte Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit und Kontrolle (z. B. VMS)

BOX 6: Die Verbindung zwischen IUU-Fischerei und Menschenrechtsverletzungen

Es gibt Fälle, in denen ein direkter Zusammenhang zwischen IUU-Fischerei und Menschenrechtsverletzungen an Bord von Fangschiffen dokumentiert wurde. Menschenhandel und Menschenrechtsverletzungen sind formell nicht Teil der IUU-Verordnung und werden daher in diesem Ratgeber nicht gesondert behandelt. Allerdings führen Maßnahmen zur Verbesserung von Transparenz und Rückverfolgbarkeit in der globalen Fischereiindustrie häufig auch zur Aufdeckung und Eindämmung von Menschenrechtsverletzungen in den Lieferketten von Fischereiprodukten.



Aufbringung eines Schiffes in Thailand. © EJF

Fragen zur Risikoprüfung und Ausgestaltung eines Due Diligence-Ansatzes

Als Ausgangspunkt dienen Fragen zur Belieferung, aus denen mögliche Risikominderungsmaßnahmen und Vorschläge für die Einstufung des Risikos abgeleitet werden.

Kategorie	Fragen zu Risikofaktoren		Mögliche Risikominderung	Priorität
STAAT/ KONTROLL- ORGAN	Fährt das Schiff unter der Flagge eines mit einer gelben Karte verwarnten Staats? Quelle: Fangbescheinigung/Rückverfolgbarkeit/ https://ec.europa.eu/fisheries/sites/fisheries/files/illegal-fishing-overview-of-existing-procedures-third-countries_en.pdf und http://www.iuuwatch.eu/map-of-eu-carding-decisions/	Wenn „Ja“ →	Reaktion je nach interner Risikobewertung: siehe Seite 33/34 und die von der EU-Kommission festgestellten Mängel.	1
	Handelt es sich beim Flaggenstaat um eine Billigflagge? Quelle: Fangbescheinigung/Rückverfolgbarkeit/ http://www.itfglobal.org/de/transport-sectors/seafarers/in-focus/flags-of-convenience-campaign/	Wenn „Ja“ →	Weitere Nachforschungen anstellen. Das Schiff sollte über ein Zertifikat der Internationalen Transportarbeiter-Föderation verfügen (<i>ITF-approved agreement</i>).	1
	Ist das Schiff Teil der Flotte eines Staats, der unter schlechter Regierungsführung/Korruption leidet? (Probleme mit der Verlässlichkeit und Echtheit der Dokumente) Quelle: https://www.transparency.de/korruptionsindizes/cpi-2017/cpi-ranking-2017/	Wenn „Ja“ →	Regelmäßigkeit der Rückverfolgbarkeits-Audits erhöhen, um Angaben überprüfen zu können.	1
	Setzt der Flaggen- oder Küstenstaat oder die RFMO ein satellitengestütztes Überwachungssystem ein? Quelle: http://www.fao.org/fishery/topic/18072/en	Wenn „Nein“ →	Weitere Nachforschungen über die genaue Art der Kontrolle der Fischerei anstellen. Länder dazu anhalten, ein satellitengestütztes Überwachungssystem einzuführen.	2
	Existiert durch den Flaggen- oder Küstenstaat ein System zur Fischereibewirtschaftung? Quelle: Webseiten der Fischereiministerien oder der RFMO.	Wenn „Nein“ →	Weitere Nachforschungen anstellen. Häufigere Risikobewertung; zusätzliche Angaben einfordern.	1
	Hafenstaatmaßnahmen: hat der Flaggenstaat das PSMA-Übereinkommen ratifiziert? Quelle: http://www.fao.org/fishery/psm/search/en	Wenn „Nein“ →	Nachforschungen anstellen über Maßnahmen in Anlandehäfen. Ratifizierung des PSMA einfordern.	2
FISCHEREI	Ist das Fischereiprodukt (und seine Lieferkette) durch Dritte zertifiziert? Zum Beispiel: http://cert.msc.org/supplierdirectory/VController.aspx?Path=be2ac378-2a36-484c-8016-383699e2e466	Wenn „Ja“ →	Geringeres Risiko (jedoch kann bis heute keine Zertifizierung die IUU-Fischerei gänzlich ausschließen).	3
	Wird die Fischerei in mehr als einer AWZ oder auf Hoher See betrieben? Quelle: Fanglizenzen/Logbuch/AIS und VMS Positionsdaten	Wenn „Ja“ →	Erhöhtes Risiko durch Umladungen, schwache Kontrollen etc. Zu erfragen sind Kontrollen und weitere Maßnahmen. Beobachterprogramm an Bord einfordern.	1
FISCHEREI- FAHRZEUG	Ist das Schiff in einer IUU-Schiffsliste erfasst? Quelle: bei RFMOs http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R1852 Oder: http://iuu-vessels.org/iuu	Wenn „Ja“ →	Lieferkette stoppen und Verfahren zur Auswahl der Zulieferer prüfen.	1
	Erfolgte eine Umladung auf Hoher See? Quelle: Fangbescheinigung/Rechtslage im entsprechenden Land oder der Bestandsverwaltungszone	Wenn „Ja“ →	Wie in Box 5 beschrieben, muss die Legalität und Kontrolle der Umladung gewährleistet sein. Verzicht von Umladungen einfordern.	1
	Verfügt das Schiff über eine IMO-Nummer oder eine andere eindeutige Identifikationsnummer oder Kennung? Quelle: Fangbescheinigung/Hafenanmeldung	Wenn „Nein“ →	Nachforschungen über Kontrolle/Überwachung der Schiffe anstellen. Angaben aus Logbüchern, zu Fanggebieten, -zeitpunkten und -geräten einfordern. Schiffsbeschreibung und Zeiten auf See anfragen.	2
	Trägt die Flotte oder tragen zumindest Schiffe von 10 GT und mehr eine IMO-Nummer, Kennung oder anderweitige Identifikationsnummer? Quelle: nationale Webseite für Fischereigesetzgebung	Wenn „Nein“ →	Risiko einer Verwechslung besteht. Kontrolle der Schiffe kann für Flaggenstaat problematisch sein. Nachforschungen anstellen: Angaben aus Logbüchern, zu Fanggebieten, -zeitpunkten und -geräten einfordern. Schiffsbeschreibung und Zeiten auf See anfragen.	2
	Verfügt das Schiff über ein funktionierendes VMS-Gerät? Quelle: Audit zur Funktionstüchtigkeit des VMS-Geräts. Webseiten der Fischereiministerien	Wenn „Nein“ →	Angaben aus Logbüchern, zu Fanggebieten, -zeitpunkten und -geräten einfordern. Schiffsbeschreibung und Zeiten auf See anfragen.	1
	Ist das Schiff unter verschiedenen Flaggen gefahren? Gehört das Schiff einem Konsortium (Reeder, Unternehmen, Gesellschaft), das mehrere Flaggen nutzt? Quelle: Fangbescheinigung/Übereinstimmung der Angaben auf mehreren Fangbescheinigungen/eingehendere Nachforschung	Wenn „Ja“ →	Gefahr besteht, dass die vorteilhafteste Billigflagge genutzt wird. Kontrollen und Maßnahmen des Konsortiums erfragen. Beobachtungsprogramme einfordern. Nachforschungen anstellen. Mengenbilanz verlangen. Risiken aller Flaggen abklären.	1
	Bei Befischung wandernder Arten: ist das Schiff bei sämtlichen relevanten RFMOs registriert bzw. ist seine Vergangenheit frei von Verstößen? Quelle: Webseite jeder RFMO	Wenn „Nein“ →	Maßnahmen des Zulieferers prüfen: Ist das Schiff oder sein Eigner durch die ISSF erfasst? Ergriffene Maßnahmen: Beobachter, Schulung der Kapitäne, Einsatz von Fischesammlern (FAD) etc.?	2

PRIORITÄT 1 = Sofortige Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung

PRIORITÄT 2 = Kenntnisse der Details der entsprechenden Lieferkette vertiefen

PRIORITÄT 3 = Weitere Entwicklung beobachten

Empfehlungen

Die Existenz und Umsetzung der IUU-Verordnung stellt einen großen Meilenstein bei der Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei dar. Trotz dieser fortschrittlichen Verordnung und vieler weiterer Initiativen ist die IUU-Fischerei weiterhin weltweit präsent und stellt ein Risiko für Unternehmen dar.

Ein effektiver *Due Diligence*-Prozess erlaubt es deutschen Händlern und Importeuren, einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der IUU-Fischerei weltweit zu leisten. Dies sichert auch die Nachhaltigkeit und Gesundheit der globalen Fischbestände und verringert mögliche rechtliche Risiken und Reputationsschäden durch die Lieferketten von Fischereiprodukten.

Der in diesem Ratgeber vorgestellte *Due Diligence*-Prozess und die damit verbundenen Risikoklassifizierungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sind als Grundlage konzipiert, auf der individuell zugeschnittene Systeme des einzelnen Händlers und Importeurs entwickelt und parallel mit weiteren, EU-weiten Sorgfaltsmechanismen genutzt werden können.

Händler und Importeure haben in der Lieferkette die Möglichkeit, auf den unmittelbar nächsten Partner einzuwirken, sie wählen ihre Lieferanten sorgfältig aus und fixieren ihre Anforderungen vertraglich, können jedoch durch *Due Diligence*-Maßnahmen wie hier beschrieben auch darüber hinaus Einfluss auf die Lieferkette ausüben.

Der Verband der Importeure kann Forderungen an die Politik richten, damit die Importeure in ihren Anforderungen Unterstützung finden. Hierzu zählen z. B.:

In Bezug auf internationale Abkommen:

- Unterstützung der FAO bei der Vervollständigung des *Global Record*, damit alle Fangschiffe zukünftig über eine eindeutig zuzuordnende IMO-Nummer identifiziert werden können. Das gilt insbesondere für alle Fangschiffe. Regierungen sollten aufgefordert werden, diesen Prozess zu begleiten.
- Unterstützung aller Staaten bei der Anwendung der Freiwilligen Leitlinien für Flaggenstaaten der FAO sowie bei ihrer Umsetzung von Maßnahmen wie der Lizenzausstellung für Fangschiffe und deren anschließender Überwachung.
- Einsatz für mehr Transparenz von staatlicher Seite: Schiffslisten von Flaggen und Küstenstaaten sowie RFMOs sollten öffentlich sein. Diese Listen sollten Auskunft geben über die Fangschiffe, ihre Eigentümer, ihre Namen in den letzten drei Jahren und die Fangaktivitäten, für die sie eine Lizenz haben.
- Staaten auffordern, das FAO-Übereinkommen zu Hafenstaatmaßnahmen zu ratifizieren.
- Bessere Standards unterstützen, indem Flaggenstaaten gewürdigt werden, deren Gesetzgebung und Kontrollen ein wirksames Vorgehen gegen IUU-Fischerei erlauben.

In Bezug auf die weitere Verbesserung der IUU-Verordnung:

- Unterstützung der Verbesserung der Fangbescheinigungsregelung durch eine zentrale EU-weite Datenbank, die mit einer Risikoanalyse arbeitet und die Speicherung und den Abgleich von Daten ermöglicht.
- Vereinheitlichung der Risikokriterien auf EU-Ebene und die Anwendung standardisierter Maßnahmen bei den weiterführenden Überprüfungen von Angaben.
- Unterstützen und Anregen, dass Maßnahmen gegen EU-Mitgliedstaaten ergriffen werden, die die IUU-Verordnung nicht korrekt oder unvollständig umsetzen.
- Bereitstellung von ausreichend Personal und Finanzmitteln für die effektive Anwendung der IUU-Verordnung.
- Sendungen mit nachweislich nicht nach der IUU-Verordnung konformer Herkunft müssen verlässlich von den EU-Mitgliedstaaten konfisziert werden.

Schlusswort

Die illegale Fischerei ist ein weltweites Problem: Die globalen Fänge durch IUU-Fischerei werden auf eine jährliche Gesamtmenge von 11 bis 26 Millionen Tonnen geschätzt, was einem Wert von ca. 8 bis 18 Milliarden Euro entspricht. Damit ist die IUU-Fischerei eines der größten Hindernisse bei der weltweiten Durchsetzung einer legalen und nachhaltigen Fischerei – und dies in Zeiten einer wachsenden Bedrohung der Artenvielfalt in den Meeren und der Ernährungssicherheit in ärmeren Ländern.

Die 2010 in Kraft getretene IUU-Verordnung der EU ist nach Ansicht der beteiligten Verbände und Organisationen dieses Ratgebers eines der ambitioniertesten Gesetzespakete im Kampf gegen diese Praxis. Durch sie soll effektiv verhindert werden, dass Fischereierzeugnisse, die den Meeren auf illegale Weise entnommen wurden, auf dem EU-Markt und somit auf den Tellern der EU-Bürger landen.

Neben den behördlichen Maßnahmen zur Vermeidung der IUU-Fischerei sind sich Händler und Importeure von Fischereierzeugnissen ihrer Verantwortung bewusst, mit dem Ziel, ihre Lieferketten frei von Produkten zu halten, die mit IUU-Fischerei in Verbindung stehen könnten.

Der Waren-Verein der Hamburger Börse, EJV und der WWF haben aus diesem Grund gemeinsam den vorliegenden Ratgeber für Händler und Importeure auf dem deutschen Markt – auf Basis der bereits in Großbritannien und Frankreich erschienenen Ratgeber – erarbeitet. Ziel des Ratgebers ist die Bereitstellung praktischer Handlungsempfehlungen, um die Risiken durch Produkte aus IUU-Fischerei in Lieferketten zu minimieren und damit zu einer besseren und nachhaltigeren Fischerei beizutragen.

Mithilfe des Ratgebers können sich Einkäufer und Mitarbeiter schnell und kosteneffizient in die komplexe Thematik globaler Fischereilieferketten einarbeiten. Bestehende Lieferketten und die Bewertung der Herkunft neuer Fischereiprodukte oder Änderungen in einer Lieferkette können mit dem Ratgeber anhand der dargelegten praktischen Handlungsempfehlungen einer sorgfältigen Risikoprüfung unterzogen werden.

Neben der praktischen Anwendung setzen die Beteiligten ein Zeichen für die benötigte nationale sowie länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei.



Seychellen. © EJV

Quellenangaben

- 1 Dieses Dokument wurde von Dr. Helena Melnikov (Waren-Verein der Hamburger Börse e. V.) und EJF mit Unterstützung durch Mitglieder des Waren-Vereins und dem WWF Deutschland erarbeitet.
- 2 BUNDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG. *Die BLE kontrolliert Fischeinfuhren und Fischausfuhren*. [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: https://www.ble.de/DE/Themen/Fischerei/Fisch-Ein-Ausfuhr/Fisch-Ein-Ausfuhr_node.html
- 3 EUROPÄISCHE KOMMISSION. *Illegale Fischerei (IUU). EU-Vorschriften zur Bekämpfung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei*. [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: https://ec.europa.eu/fisheries/cfp/illegal_fishing_de
- 4 FAO, 2002. *Implementation of the International Plan of Action to Prevent, Deter and Eliminate Illegal, Unreported and Unregulated Fishing*. Rom [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: <http://www.fao.org/3/a-y3536e.pdf>
- 5 Ebd.
- 6 Siehe Art. 87 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen für die genaue Auflistung inklusive der Einschränkungen dieser Freiheiten..
- 7 FAO, 1995. *Agreement to Promote Compliance with International Conservation and Management Measures by Fishing Vessels on the High Seas*. Rom [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: <http://www.fao.org/docrep/meeting/003/x3130m/X3130E00.HTM>
- 8 VEREINTE NATIONEN, 2016. *The United Nations Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea*. [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: http://www.un.org/Depts/los/convention_agreements/convention_overview_fish_stocks.htm
- 9 FAO. Code of Conduct for Responsible Fisheries. [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: <http://www.fao.org/docrep/005/v9878e/v9878e00.HTM>
- 10 *International Plan of Action to Prevent, Deter and Eliminate Illegal, Unreported and Unregulated Fishing*. [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: <http://www.fao.org/3/a-y1224e.pdf>
- 11 FAO. International Plan of Action - IUU. [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: <http://www.fao.org/3/y3536e04.htm>
- 12 FAO. *Agreement on Port State Measures to Prevent, Deter and Eliminate Illegal, Unreported and Unregulated Fishing*. [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: http://www.fao.org/fileadmin/user_upload/legal/docs/037t-e.pdf
- 13 FAO, 2015. *Voluntary Guidelines for Flag State Performance*. Rom [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: <http://www.fao.org/3/a-i4577t.pdf>
- 14 VEREINTE NATIONEN, 2016. *The United Nations Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea*. [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: http://www.un.org/Depts/los/convention_agreements/convention_overview_fish_stocks.htm
- 15 FAO, 1995. *Agreement to Promote Compliance with International Conservation and Management Measures by Fishing Vessels on the High Seas*. Rom [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: <http://www.fao.org/docrep/meeting/003/x3130m/X3130E00.HTM>
- 16 VEREINTE NATIONEN, 1982. *United Nations Convention on the Law of the Sea*. [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: http://www.un.org/Depts/los/convention_agreements/convention_overview_convention.htm
- 17 FAO. *Global Record of Fishing Vessels, Refrigerated Transport Vessels and Supply Vessels*. [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: <http://www.fao.org/global-record/en/>
- 18 FAO, 2018. *The State of World Fisheries and Aquaculture*. Rom, S. 7 [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: <http://www.fao.org/3/i9540en/i9540EN.pdf>
- 19 Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, Art. 16.
- 20 Ebd., Art. 3.
- 21 Ebd., Art. 43.
- 22 Mercedes Rosello (2015) *Operation Sparrow: A Landmark-in-the-Fight-Against-IUU Fishing*, Oceana for IUUwatch.eu [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: <http://www.iuuwatch.eu/2015/12/operation-sparrow-a-landmark-in-the-fight-against-iuu-fishing/>
- 23 House of Ocean (2016) *Operation Sparrow Brings an Important Message to the Fight Against IUU Fishing*. [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: <http://houseofocean.org/2016/03/21/operation-sparrow-brings-an-important-message-to-the-fight-against-iuu-fishing/>
- 24 SEA FISHERIES, ENGLAND AND WALES STATUTORY INSTRUMENTS, 2009. The Sea Fishing (Illegal, Unreported and Unregulated Fishing) Order 2009 No. 3391. [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: http://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/3391/pdfs/uksi_20093391_en.pdf
- 25 Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission vom 22. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008, Art. 6.
- 26 Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, Art. 31 Abs. 3.
- 27 Ebd., Art. 31 Abs. 3-6.
- 28 LDAC, 2016. *Opinion. Improving Implementation of the EU Regulation to Fight Against Illegal, Unreported and Unregulated (IUU) Fishing*. S. 3. [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: <http://ldac.chil.me/download-doc/125741>
- 29 Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, Art. 17 Abs. 1
- 30 EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2015. *Fragen und Antworten zum Kampf der EU gegen illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei)*. [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-5738_de.htm
- 31 Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik.
- 32 VICTORIA MUNDY, 2018. *The impact of the EU IUU Regulation on seafood trade flows: Identification of intra-EU shifts in import trends related to the catch certification scheme and third country carding process*. Brüssel. [Zugriff am: 15.04.2019]. Verfügbar unter: http://www.iuuwatch.eu/wp-content/uploads/2018/02/TDA_report_IUUwatch_LQ.pdf
- 33 Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, Art. 47.
- 34 Ebd., Art. 2 Ziffer 10.

Notizen

A series of horizontal dotted lines for writing notes.



© EJF

Durch die Anwendung einer *Due Diligence*-Kontrolle, die sich speziell der IUU-Fischerei widmet, haben Händler und Importeure die Möglichkeit, den globalen Kampf gegen die illegale Fischerei zu unterstützen, während sie gleichzeitig mögliche Reputationsschäden und das Risiko potenziell illegaler Produkte in ihren Lieferketten minimieren.

